

- \* *Gesetze für die Studierenden* 1914
- \* *Assistentenordnung* 1931
- \* *Statut für die Studentenwohnheime* 1972
- \* *Heimordnung für das Studentenwohnheim  
Zwätzen* 1973
- \* *Betriebsvereinbarung der FSU Jena* 1947
- \* *Ordnung über das Bibliothekswesen* 1970

1908

(1879  
1882)

# Gesetze für die Studierenden der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesamt-Universität zu Jena



---

Druck von G. Neuenhahn, Universitäts-Buchdruckerei in Jena  
1914

# Inhalt.

## I.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden  
und die Zuständigkeit des Universitätsamtes.

## II.

Statut, die Studierenden betreffend.

### Erster Abschnitt.

#### **Erwerb des akademischen Bürgerrechts.**

- § 1. Anmeldung.
- § 2. Zahlung der Aufnahmegebühren.
- § 3. Wirkung der Anmeldung.
- § 4. Erfordernisse der Aufnahme.
- § 5. Aufnahme von Beamten und Personen des öffentlichen Dienstes. Unzulässigkeit der Aufnahme von Gewerbetreibenden.
- § 6. (ist weggefallen).
- § 7. Aufnahme Bestrafter.
- § 8. Form und Wirkung der Aufnahme.
- § 9. Wechsel des Studiums.

### Zweiter Abschnitt.

#### **Rechte und Pflichten der akademischen Bürger.**

##### Erster Titel.

##### Allgemeine Bestimmungen.

- § 10. Rechte der akademischen Bürger.
- § 11. Pflichten der akademischen Bürger.

### Zweiter Titel.

#### Besondere Bestimmungen.

- § 12. Aufsicht der Universität.
- § 13. Gehorsam gegen die Mahnungen der Bedelle.
- § 14. Eingaben Mehrerer.
- § 15. Wohnen der Studierenden. Meldepflicht.

### Dritter Abschnitt.

#### Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

- § 16. Belegzwang.
- § 17. Belegen der Vorlesungen.
- § 18. Zahlung der Gebühren und Honorare.
- § 19. Maßregeln gegen Säumige.
- § 20. Anwesenheits-, Rentamts-, Abgangs- und Fleißzeugnisse.
- § 21. Honorarerlaßgesuche.
- § 22. Erteilung von akademischen Freischeiden.
- § 23. Erneuerung der Freischeine.
- § 24. Versagung der Erneuerung.
- § 25. Vorlegung des Freischeins bei dem Universitätsrentamt.
- § 26. Fristversäumnis.
- § 27. Beschränkung der Honorarfreiheit.
- § 28. Benutzung akademischer Anstalten.

### Vierter Abschnitt.

#### Akademische Disziplin.

##### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- § 29. Aufgaben der Disziplin.
- § 30. Bestrafungen von Verletzungen der Disziplin.

##### Zweiter Titel.

#### Disziplinarstrafen.

- § 31. Disziplinarstrafen.
- § 32. Entziehung akademischer Benefizien.
- § 33. Verweis.
- § 34. Geldstrafen.
- § 35. Karzerhaft.



- § 36. Androhung der Entfernung von der Universität.
- § 37. Entfernung von der Universität (*consilium abeundi*).
- § 38. Ausschließung vom Universitätsstudium (*Relegation*).
- § 39. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Entfernung von der Universität und Ausschließung vom Universitätsstudium.
- § 40. Unabhängigkeit disziplinarischer Untersuchungen und Bestrafungen von gerichtlichen.

#### Dritter Titel.

Einzelne besondere disziplinarische Gebote und Verbote.

- § 41. Einzelne Disziplinarverfehlungen.
- § 42. Öffentliche Festlichkeiten.

#### Vierter Titel.

Studentische Verbindungen.

- § 43. Disziplinare Bestimmungen über studentische korporative Vereine.
- § 44. Tragen von Farben.
- § 45. Auflösungs- und Verbotsgründe.

#### Fünfter Titel.

Verfahren in Disziplinarsachen.

- § 46. Voruntersuchung und Hauptverhandlung.
- § 47. Ehrenwort.
- § 48. Nichterscheinen sowie Verweigerung von Antwort und Zeugnis.
- § 49. Verfahren gegen Abwesende.
- § 50. Form und Ort der Urteilsöffnung.
- § 51. Berufung.
- § 52. Strafbefehle.
- § 53. Erteilung von Verweisen.
- § 54. Ordnungsstrafen.
- § 55. Vollstreckung der Strafen.
- § 56. Begnadigungsrecht.

#### Sechster Titel.

- § 57. Sühneverhandlungen bei Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigung.

Fünfter Abschnitt.

**Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.**

- § 58. Erlöschungsgründe.
- § 59. Eintritt in dienstliche Stellung.
- § 60. Erneuerung und Verlängerung der Aufnahme-Urkunde.

Sechster Abschnitt.

**Verhältnis der nicht aufgenommenen Hörer  
von Vorlesungen.**

- § 61. Hörer von Vorlesungen.

Schlußbestimmung.

III.

Akademische Gebührenordnung.

IV.

Verordnung, betreffend die Erkennungskarten der Studierenden.

## I.

**Gesetz**, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesamtuniversität Jena. Vom 20. Mai 1879.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich die besondere Gerichtsbarkeit der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesamtuniversität Jena für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen aufgehoben worden ist, verordnen wir im Einvernehmen mit den Durchlauchtigsten Miterhaltern der Universität und mit Zustimmung des getreuen Landtags Unseres Großherzogtums, was folgt:

### § 1.

Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Doch sind die Einreden der Minderjährigkeit oder Abhängigkeit von elterlicher Gewalt ausgeschlossen gegen Forderungen, welche betreffen:

1. Honorare der Lehrer,
2. Abgaben und Beiträge für akademische Anstalten und Zwecke,
3. Ersatz aus akademischen Anstalten und Sammlungen verbrachter oder beschädigter Gegenstände<sup>1)</sup>.

§ 2.

Die statutarisch festgestellten Geldleistungen der Studierenden an die Universität (wie Gebühren, Sporteln, Straf-gelder, Beiträge für akademische Anstalten) unterliegen der Verwaltungs-Ezekution des Universitätsamtes.

Die Ansprüche der Universität an die Studierenden aus der Benutzung der Sammlungen und Bibliotheken auf Rückgabe geliehener Gegenstände und Ersatz verursachten Schadens, desgleichen die Ansprüche der akademischen Lehrer auf Honorarzahlung erlangen nach erfolgter urkundlicher Anerkennung seitens des Verpflichteten durch die beigelegte Beglaubigung des Universitätsamtes die Eigenschaft vollstreckbarer Schuldtitel. Aus diesen Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung wie aus notariellen Urkunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 703 und 705<sup>2)</sup> der Zivilprozessordnung statt.

§ 3.

Zur Sicherung der in § 1 erwähnten Forderungen, desgleichen wegen rückständiger akademischer Sporteln, Gebühren und Straf-gelder, sowie zur Erzwingung der Befolgung von Verfügungen akademischer Behörden in Disziplinarstrafsachen können die akademischen Sitten- und Studienzeugnisse Studierender auf Verfügung des Universitätsamtes zurückgehalten werden.

1) Durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben.

2) §§ 795 und 797 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898.

§ 4.

Das Universitätsamt hat in Disziplinarsachen

1. die Befugnis, gegen Studierende zeitweilig Stadt-Arrest und Stuben-Arrest zu verfügen,
2. die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 20. März 1879.

(LS)

**Carl Alexander.**

**G. Thon. Stöckling. v. Groß.**

**Nachtrag** zu dem Gesetz vom 20. März 1879; vom 27. Dezember 1882:

§ 1.

Gegen Studierende der Universität Jena kann Karzerhaft bis zu zwei Wochen als Disziplinarstrafe von der zuständigen Universitätsbehörde verhängt werden, sofern die Straftat nicht bereits gerichtlich mit Freiheitsstrafe belegt worden ist.

§ 2.

Die gegen Studierende der Universität Jena von den Gerichten erkannte Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ist auf Antrag der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde im Karzer zu verbüßen.

## **Ministerial-Bekanntmachung.**

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und der übrigen Durchlachtigsten Erhalter der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena erhalten das Statut, betreffend die Studierenden, und die akademische Gebührenordnung vom 1. Oktober 1908 ab die nachstehende veränderte Fassung.

Weimar, den 30. September 1908.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Kultus.**

Rothe.

## II.

### Statut

der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen  
Gesamtuniversität Jena, die Studierenden betreffend,  
in der vom 1. Juli 1914 ab gültigen Fassung.

#### Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

##### § 1.

###### Anmeldung.

Wer das akademische Bürgerrecht erwerben will, hat sich bei dem Universitätsamt unter Abgabe der erforderlichen Zeugnisse (§ 4) und Angabe seiner Wohnung durch Einzeichnung in das Anmeldebuch zur Aufnahme (Immatrikulation) anzumelden.

Wer zur Aufnahme einer Befreiung von den regelmäßigen Aufnahmeerfordernissen (§ 4) oder Urlaub oder besonderer Erlaubnis (§§ 5, 6 und 7) bedarf, hat bei der Anmeldung die betreffenden Nachweisungen alsbald mit vorzulegen.

Personen, welche ein Gewerbe betreiben, ist die Anmeldung zu versagen (§ 5 I. A.).

Die Anmeldung ist binnen 3 Wochen nach dem im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Anfang des akademischen Halbjahres zu bewirken.



Spätere Anmeldungen werden nur aus erheblichen Gründen angenommen, über welche der Verwaltungsausschuß des Senats entscheidet.

Wenn der sich Anmeldende die erforderlichen Zeugnisse zurzeit nicht zur Hand hat, so hindert dies zwar die einstweilige Anmeldung nicht; der sich Anmeldende muß aber alsbald schriftlich bei dem Prorektor unter Angabe der Gründe des Fehlens der Zeugnisse um Frist zu ihrer nachträglichen Beibringung nachsuchen.

Wer die gesetzten Fristen nicht einhält, hat zu gewährleisten, für das laufende Halbjahr nicht mehr aufgenommen zu werden.

§ 2.

**Zahlung der Aufnahmegebühren, des Auditoriengeldes und des Krankenkassenbeitrags.**

Die Angemeldeten, welchen ein Abdruck der Gesetze für die Studierenden auszuhändigen ist, haben sogleich nach der Anmeldung die Aufnahmegebühren, sowie das Auditoriengeld und den Krankenkassenbeitrag für das laufende Halbjahr an das Universitätsrentamt zu zahlen. Die gezahlten Beträge werden, wenn die Aufnahme nicht erfolgt, zurückerstattet.

§ 3.

**Wirkung der Anmeldung.**

Die Anmeldung hat die Wirkung, daß der Angemeldete, so lange als seine Aufnahme noch in Aussicht steht, den Gesetzen, Statuten und Ordnungen der Universität ebenso unterworfen ist, wie die bereits aufgenommenen Studierenden.

§ 4.

**Erfordernisse der Aufnahme.**

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

Wer die Aufnahme nachsucht, hat sich über seine bisherige sittliche Führung durch obrigkeitliche Zeugnisse auszu-

weisen. Insbesondere sind die Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Universitäten und Hochschulen vorzulegen.

#### B. Erfordernisse der Aufnahme von Männern.

Angehörige des Deutschen Reiches, welche die Aufnahme nachsuchen, haben weiter dasjenige Reisezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt beizubringen, von dessen Besitz in ihrem Heimatstaate die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen abhängig ist.

Nach dem Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultät, für die sich der Studierende einzutragen hat.

Ohne Beibringung dieses Reisezeugnisses können Angehörige des Deutschen Reiches aufgenommen werden und sich eintragen

a) als Studierende der Pharmazie für die philosophische Fakultät, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und darauf in Apotheken des Deutschen Reiches eine Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer zugebracht haben;

b) als Studierende der Landwirtschaft für die philosophische Fakultät, wenn sie bei dem landwirtschaftlichen Institut der Universität aufgenommen sind.

Im übrigen können Angehörige des Deutschen Reichs aufgenommen werden und sich für die philosophische Fakultät eintragen, wenn sie das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigende Zeugnis besitzen.

Ausländer können aufgenommen werden und sich eintragen

1. für die theologischen Fakultät, wenn sie ein dem Reisezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums entsprechendes Zeugnis vorlegen,

2. für die juristische und medizinische Fakultät, wenn sie den Nachweis eines Bildungsgrads führen, der dem durch das Reisezeugnis einer deutschen neunstufigen Lehranstalt bekundeten im wesentlichen entspricht,
3. für die philosophische Fakultät, wenn sie sich über eine Vorbildung ausweisen, die der im Deutschen Reich für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen im wesentlichen entspricht.

#### C. Besondere Bestimmungen über die Aufnahme von Frauen.

Frauen werden nur aufgenommen, wenn sie Angehörige des Deutschen Reiches sind. Sie haben entweder das von den Männern nach B geforderte Reisezeugnis oder das Reisezeugnis einer Studienanstalt oder gleichstehenden Anstalt beizubringen, welches hinsichtlich der Zulassung zu den dem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen vom Bundesrat bzw. von der zuständigen Behörde des Heimatstaates als gleichwertig anerkannt ist.

Ohne Beibringung des oben genannten Reisezeugnisses können Frauen als Studierende der Pharmazie aufgenommen werden und sich für die philosophische Fakultät eintragen, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und darauf in Apotheken des Deutschen Reichs eine Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer zugebracht haben.

Im übrigen können Frauen aufgenommen werden und sich für die philosophische Fakultät eintragen, wenn sie die zur Erteilung des Unterrichts an einer höheren Mädchenschule befähigende Prüfung an einem deutschen Lehrerinnen-

In § 4 C als Abs. 2 einzuschalten:

Die Aufnahme und Eintragung für die theologische und die juristische Fakultät setzt nicht voraus, daß Frauen in dem Heimatstaat der die Aufnahme Nachsuchenden zu den theologischen oder juristischen Berufsprüfungen zugelassen werden, begründet aber auch keinen Anspruch auf Zulassung zu solchen Prüfungen.

seminar bestanden haben und Angehörige eines der bei der Universität beteiligten Staaten sind.

#### D. Befreiungen.

Gesuche um Befreiung von den Aufnahmebedingungen sind schriftlich bei dem Universitätskurator anzubringen. Über die Gesuche entscheidet, wenn die Gesuchsteller einem der bei der Universität beteiligten Staaten angehören, das Staatsministerium dieses Staates, andernfalls das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium.

#### § 5.

**Aufnahme von Beamten und sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes.  
Unzulässigkeit der Aufnahme von Gewerbetreibenden.**

Die Aufnahme von öffentlichen Beamten setzt ferner voraus, daß ihnen von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Urlaub zum Studium erteilt ist, die Aufnahme von Personen in sonstiger dienstlicher Stellung, daß, sofern sie Angehörige eines der Sächsischen Herzogtümer sind, die Ministerialbehörde dieses Staates, im übrigen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium die Aufnahme gestattet.

Personen, welche ein Gewerbe betreiben, werden nicht aufgenommen.

#### § 6.

(ist weggefallen.)

#### § 7.

**Aufnahme Bestrafter.**

Die Aufnahme eines von der Universität Jena oder von einer anderen Universität durch Relegation dauernd Ausgeschlossenen oder eines durch consilium abeundi auf Zeit

Entfernten vor Ablauf dieser Zeit ist, wenn es sich um einen Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer handelt, von dessen Regierung, im übrigen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung abhängig.

Aufnahmegesuche Relegierter und Konsiliiertes sind schriftlich an den Prorektor zu richten und müssen von den erforderlichen Nachweisen, jedenfalls von einem behördlichen Zeugnisse über die Führung des Gesuchstellers in der Zwischenzeit von der Verhängung der Strafe bis zur Einreichung des Gesuchs unterstützt sein.

### § 8.

#### **Form und Wirkung der Aufnahme.**

Die Aufnahme (Immatrikulation) erfolgt durch den Prorektor unter Zuziehung des Universitätssekretärs mittels Aushändigung der Aufnahmeurkunde, nachdem der Aufzunehmende zuvor die Zahlung der Gebühren (§ 2) durch Vorlegung der Quittung des Universitätsrentamts nachgewiesen, Namen, Heimat, Geburtsort, Studienfach, Namen der Eltern, sowie Namen und Wohnort des etwaigen Vormundes eigenhändig in das Album der Universität eingezeichnet, auch die Beobachtung der akademischen Gesetze in die Hand des Prorektors angelobt hat.

Durch die Aufnahme wird das akademische Bürgerrecht erworben.

### § 9.

#### **Wechsel des Studienfachs.**

Wer sein Studienfach wechseln will, hat dies dem Prorektor anzuzeigen.

Wer zu einem Studienfach übergehen will, zu welchem die ursprünglich beigebrachten Zeugnisse nicht genügen, muß

dem Prorektor außerdem die vorschriftsmäßig erforderlichen Zeugnisse beibringen.

Nach Genehmigung des Prorektors hat sich der Studierende für das neue Studienfach in das Album der Universität einzutragen. In die Aufnahmeurkunde wird ein entsprechender Vermerk nachgetragen.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Rechte und Pflichten der akademischen Bürger.**

#### **Erster Titel.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 10.**

##### **Rechte der akademischen Bürger.**

Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht:

- a) auf Fürsorge und Schutz der Universität,
- b) auf Zulassung zum Besuch der akademischen Vorlesungen, sowie auf Benutzung der akademischen Sammlungen und Anstalten.

Mit Genehmigung des Universitätskurators kann ein Universitätslehrer Frauen von der Teilnahme an bestimmten Vorlesungen oder Übungen ausschließen.

##### **§ 11.**

##### **Pflichten der akademischen Bürger.**

Das akademische Bürgerrecht verpflichtet zu Fleiß, Ordnung, ehrenhaftem Verhalten, sittlichem und gesetzlichem Betragen, sowie zur Unterlassung alles dessen, was das Wohl und den guten Ruf der Universität gefährden kann.

## **Zweiter Titel.**

### **Besondere Bestimmungen.**

#### **§ 12.**

##### **Aufsicht der Universität.**

Abgesehen von den für einzelne Verhältnisse geordneten Aufsichtsbehörden stehen die Studierenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorektors und Senats.

#### **§ 13.**

##### **Gehorsam gegen die Mahnungen der Pedelle.**

Den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Pedelle, sowie deren Mahnungen zu ordnungsmäßigem Verhalten haben die Studierenden Folge zu leisten.

#### **§ 14.**

##### **Eingaben Mehrerer.**

Eingaben, Beschwerden, Gesuche, welche mehrere Studierende vereinigt an Prorektor und Senat, das Universitätsamt oder sonst eine akademische Stelle richten, müssen von drei der Beteiligten, welche die Verantwortlichkeit für Form und Inhalt der Eingaben zunächst übernehmen, mit deutlicher Angabe ihrer Namen und ihres Studienfachs unterzeichnet sein, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben.

Ein amtliches Einschreiten gegen die Unterzeichner, sofern Form und Inhalt der Eingabe dazu Veranlassung geben, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

#### **§ 15.**

##### **Wohnen der Studierenden. Meldepflicht.**

Jeder Studierende muß eine feste Wohnung in Jena haben.



Das Wohnen in einem anderen Orte als in Jena ist nur mit Erlaubnis des Prorektors gestattet.

Der Studierende ist verpflichtet, wenn er eine neue Wohnung bezieht, dem Universitätsamt binnen drei Tagen schriftliche Mitteilung zu machen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 3 Mark bestraft.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Benutzung der akademischen Einrichtungen.**

##### **§ 16.**

##### **Belegzwang.**

Jeder Studierende ist verpflichtet, in jedem Halbjahr wenigstens eine Privatvorlesung oder ein gegen Honorar abgehaltenes Seminar zu belegen.

##### **§ 17.**

##### **Belegen der Vorlesungen.**

Um eine Vorlesung (oder Übung) besuchen zu können, hat der Studierende in den Belegbogen des Universitätslehrers eigenhändig Namen, Studienfach, Heimat und Wohnung einzutragen.

Diese Einschreibung verpflichtet unwiderruflich zur Zahlung von Honorar, Beleggeld, Auditoriengeld und Praktikantenbeitrag. Eigenmächtiges Streichen des Namens auf den Belegbogen ist unzulässig.

Außerdem hat jeder Studierende bei der Anmeldung zur Aufnahme auf dem Universitätsamt ein Belegbuch in Empfang zu nehmen, das er bei Beginn eines jeden Halbjahres vorschriftsmäßig auszufüllen und dem Universitätsrentamt vorzulegen hat (§ 18).

§ 18.

**Zahlung der Gebühren und Honorare.**

Innerhalb zweier Wochen nach dem tatsächlichen Beginn der Vorlesungen muß die Zahlung der Honorare, Belegelder und Praktikantenbeiträge, sowie, wenn die Zahlung nicht schon vor der Aufnahme bewirkt ist (§ 2), des Auditoriengelds und des Krankenkassenbeitrags auf dem Universitätsrentamt unter Vorlegung des ausgefüllten Belegbuchs (§ 17 Abs. 3) erfolgen.

§ 19.

**Maßregeln gegen Säumige.**

Hat ein Studierender innerhalb dieser Frist nicht wenigstens eine Privatvorlesung oder ein gegen Honorar abgehaltenes Seminar belegt oder Zahlung nicht geleistet, so wird er vor den Prorektor geladen und unter Festsetzung einer letzten Frist an Erfüllung seiner Pflicht gemahnt.

Die Frist soll nur aus besonders triftigen Gründen auf länger als eine Woche bemessen werden.

Wird auch diese Frist versäumt, so verfügt der Prorektor durch einen dem Säumigen mitzuteilenden Beschluß den Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Von der Erhebung der rückständigen Beträge wird in diesem Falle abgesehen.

Werden von dem Säumigen fristzeitig zwar das Auditoriengeld und der Krankenkassenbeitrag sowie das Honorar und die sonstigen Gebühren für eine Privatvorlesung oder ein entgeltliches Seminar, nicht aber das Honorar und die Gebühren für weiter belegte Vorlesungen gezahlt, so kann der Prorektor verfügen, daß diese Vorlesungen als nicht belegt gelten, oder das Universitätsamt beauftragen, sich mit den Eltern oder dem Vormund des Säumigen in Verbindung

zu setzen und gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsamts, die Zurückbehaltung der Studien- und Sittenzeugnisse anzuordnen, die Gebühren aber nach § 2 des Gesetzes im Wege der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung beizuziehen.

Teilweise Zahlung wird zuerst auf das Auditoriengeld und den Krankenkassenbeitrag verrechnet.

### § 20.

#### **Anwesenheits-, Rentamts-, Abgangs- und Fleißzeugnisse.**

Auf Antrag erhalten die Studierenden:

1. Anwesenheitszeugnisse, in denen bescheinigt wird, daß sie sich in Jena als aufgenommene Studierende aufhalten;
2. Rentamtszeugnisse, in denen bescheinigt wird, welche Vorlesungen sie belegt haben;
3. bei ihrem Abgang Abgangszeugnisse (Gymatrikel, Studien- und Sittenzeugnisse), denen das Belegbuch einzuverleiben ist.

In den unter 1 und 3 aufgeführten Zeugnissen ist zugleich das sittliche Verhalten der Studierenden zu bescheinigen, insbesondere anzugeben, ob und welche gerichtlichen, polizeilichen oder Disziplinarstrafen gegen sie verhängt worden sind, sofern es sich nicht um unerhebliche Übertretungen handelt.

Die Ausstellung der Zeugnisse unter 1 und 3 ist bei dem Universitätsamt, der unter 2 beim Universitätsrentamt zu beantragen.

Wenn ein Studierender ein Zeugnis auch über seinen Fleiß zu erlangen wünscht, so hat er sich persönlich an die betreffenden Lehrer zu wenden und die

Unterschrift der letzteren von dem Universitätsamt, bei welchem sich Formulare für diese Zeugnisse befinden, beglaubigen zu lassen.

§ 21.

**Honorarerlaßgesuche.**

Studierende, die Befreiung vom Vorlesungshonorar zu erlangen wünschen, haben bei dem Verwaltungsausschuß die Erteilung eines Freischeins nachzusuchen. Das Gesuch, in dem Name, Studienfach, Geburts- und Heimatsort, sowie die Wohnung des Gesuchstellers angegeben sein muß, ist regelmäßig drei Tage nach der Anmeldung, spätestens aber zwei Wochen nach dem im Vorlesungsverzeichnis angegebenen amtlichen Beginn des akademischen Halbjahrs bei dem Universitätsamt abzugeben. Dem Gesuch ist ein Zeugnis der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsortes beizufügen, in dem folgende Fragen beantwortet sein müssen:

1. Welchem Staat gehört der Gesuchsteller an?
2. Wer sind die Eltern?
3. Wie hoch ist ihr jährliches Einkommen zu veranschlagen?
4. Welches Vermögen besitzen sie?
5. Welche Personen außer dem Gesuchsteller haben sie zu unterhalten?
6. Hat der Gesuchsteller eigenes Vermögen und wieviel beträgt dieses?
7. Tragen andere Angehörige zur Unterhaltung des Gesuchstellers bei und wieviel jährlich?
8. Wieviel bezieht der Gesuchsteller jährlich an Stipendien und sonstigen Unterstützungen?

§ 22.

**Erteilung von akademischen Freischeinen.**

Der Verwaltungsausschuß erteilt dem Gesuchsteller im Falle der Würdigkeit und Bedürftigkeit einen Freischein, wodurch ihm volle oder halbe Honorarfreiheit gewährt wird.

Volle Honorarfreiheit darf nur den Angehörigen der die Universität erhaltenden Staaten gewährt werden.

§ 23.

**Erneuerung der Freischeine.**

Freischeine sind nur für das Halbjahr wirksam, für das sie erteilt sind. Zu ihrer Wirksamkeit für ein zweites und jedes weitere Halbjahr bedürfen sie der Erneuerung durch den Verwaltungsausschuß. Zur Erlangung der Erneuerung hat der Studierende den Freischein in der Woche vor dem Schlusse der Vorlesungen mit einem entsprechenden Antrag bei dem Universitätsamt einzureichen und zugleich schriftlich zu versichern, daß sich in der Zwischenzeit die bescheinigten Vermögens- und Familienverhältnisse nicht günstiger gestaltet haben.

§ 24.

**Versagung der Erneuerung.**

Die Erneuerung des Freischeins ist namentlich zu verweigern:

1. bei offenkundigem Unfleiß im Besuchen der Vorlesungen,
2. bei Eintritt des Gesuchstellers in eine farbentragende Verbindung,
3. wegen einer Lebensweise, die der Bitte um einen Freischein nicht entspricht,
4. in Gemäßheit eines auf Entziehung der Honorarfreiheit lautenden Disziplinar-Strafurteils.

Über die für das betreffende Studium regelmäßig erforderliche Studienzeit hinaus findet eine Erneuerung des Freischeins nur ausnahmsweise aus triftigen Gründen statt.

§ 25.

**Vorlegung des Freischeins bei dem Universitätsrentamt.**

Die Freischeine sind binnen der am schwarzen Brett bekannt zu machenden Frist bei dem Universitätsamt abzuholen und spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Abholungsfrist dem Universitätsrentamt vorzulegen.

Gleichzeitig sind die Belegelder und Praktikantenbeiträge, ingleichen, soweit die Zahlung nicht nach § 2 schon vor der Aufnahme erfolgt ist, das Auditoriengeld und der Krankenkassenbeitrag für das laufende Halbjahr, endlich im Falle nur halber Befreiung die Hälfte des Honorars zu entrichten.

§ 26.

**Fristversäumnis.**

Wer eine der in den §§ 21 und 23 vorgesehenen Fristen versäumt, geht der Honorarfreiheit für das betreffende Halbjahr verlustig.

Es kann jedoch der Prorektor aus triftigen Gründen die Versäumung für entschuldigt erklären.

§ 27.

**Beschränkung der Honorarfreiheit.**

Die Gewährung der Honorarfreiheit bezieht sich nicht auf Privatissima und solche Vorlesungen, welche mit Aufwand aus eigenen Mitteln für Versuche und sonstige Vorführungen verbunden sind.

§ 28.

**Benutzung akademischer Anstalten.**

Was die Benutzung der Bibliothek, der übrigen mit der Universität in Verbindung stehenden Institute und die Teil-

nahme an den Seminarien betrifft, so haben sich die Studierenden nach den Gesetzen dieser Anstalten und den Anordnungen ihrer Vorsteher zu richten.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Akademische Disziplin.**

##### **Erster Titel.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

###### **§ 29.**

###### **Aufgabe der Disziplin.**

Die Studierenden sind der akademischen Disziplin unterworfen. Diese wird geübt, um die Studierenden zur Erfüllung der Pflichten des akademischen Standes und Lebens anzuhalten.

###### **§ 30.**

###### **Bestrafung von Verletzungen der Disziplin.**

Die Bestrafung aller Verletzungen der akademischen Pflichten (§ 11), sowie von Zuwiderhandlungen gegen die besonderen in diesem Statute oder in sonstigen Verordnungen erlassenen, die akademische Disziplin betreffenden Vorschriften geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

##### **Zweiter Titel.**

##### **Disziplinarstrafen.**

###### **§ 31.**

###### **Disziplinarstrafarten.**

Disziplinarstrafarten sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark in jedem einzelnen Falle;



3. Karzerhaft von einem bis zu vierzehn Tagen;
4. Androhung der Entfernung von der Universität;
5. Entfernung von der Universität auf Zeit (Consilium abeundi);
6. Ausschließung vom Universitätsstudium (Relegation).

§ 32.

**Entziehung akademischer Benefizien.**

Außerdem kann sowohl für sich allein, als neben den Strafen des § 31 auf zeitweilige oder gänzliche Entziehung der Honorarfreiheit oder von Benefizien akademischer Kollatur erkannt werden.

Wird eine der in § 31 Ziffer 3 bis 6 vorgesehenen Strafen verhängt, so sind die dem Universitätsamt bekannten Kollaturstellen von dem Straffalle in Kenntnis zu setzen.

§ 33.

**Verweis.**

Verweise werden an amtlicher Stelle durch den Prorektor entweder unter Zuziehung des Universitätssekretärs oder vor dem Disziplinarausschuß erteilt.

§ 34.

**Geldstrafen.**

Geldstrafen sind spätestens binnen einer Woche nach Eröffnung des Straferkenntnisses bei Vermeidung der Zwangsbetreibung an das Universitätsrentamt zu erlegen.

§ 35.

**Karzerhaft.**

Karzerhaft wird nach den Vorschriften der Karzerordnung verbüßt.

§ 36.

**Androhung der Entfernung von der Universität.**

Androhung der Entfernung von der Universität kann sowohl für sich allein als neben Verweis, Geldstrafe und Karzerhaft erkannt werden. Sie hat die Wirkung, daß, wenn der Bedrohte von neuem einer Disziplinarverfehlung sich schuldig macht, deshalb gegen ihn auf Entfernung auch dann erkannt werden kann, wenn die Verfehlung an sich nicht derart ist, daß sie ohne die vorhergegangene Androhung mit Entfernung zu bestrafen sein würde.

§ 37.

**Entfernung von der Universität (Consilium abeundi).**

Entfernung von der Universität mittels Consilium abeundi kann auf die Zeit von einem bis vier Halbjahren erkannt werden.

Als erstes Semester, für welches die Strafe in Kraft tritt, gilt dasjenige, in welchem sie erkannt wird.

Die Strafe bewirkt, daß der davon Betroffene das akademische Bürgerrecht verliert und zum Hören von Vorlesungen nicht weiter zugelassen werden darf, auch kein akademisches Zeugnis über das Studium in dem Halbjahr erhält, in welchem die Strafe erkannt wird.

Behufs Wiederaufnahme des Konsiliierten nach Ablauf der Strafzeit muß das akademische Bürgerrecht von neuem erworben werden.

§ 38.

**Ausschließung vom Universitätsstudium (Relegation).**

Die Relegation schließt von der Universität auf immer aus. Sie muß erkannt werden im Falle rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Auf Ausschließung lautende Disziplinarurteile sind durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 39.

**Gemeinschaftliche Bestimmungen für Entfernung von der Universität und Ausschließung vom Universitätsstudium.**

Von den rechtskräftig erkannten Strafen (§§ 37 und 38) werden die Eltern oder Vormünder und die sämtlichen deutschen Universitäten, bei dem Ausschluß vom Universitätsstudium unter Beischluß eines Abdrucks des Anschlags am schwarzen Brett, mittels besonderer Schreiben der Universität benachrichtigt. Außerdem erfolgt im letzteren Fall Mitteilung an die Landesregierung des Bestraften.

§ 40.

**Unabhängigkeit disziplinarischer Untersuchungen und Bestrafungen von gerichtlichen.**

Disziplinarische Untersuchungen und Bestrafungen sind unabhängig von solchen, welche wegen derselben Handlung vor einem Gericht stattfinden oder stattgefunden haben. In der Regel ist jedoch der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Gegen einen Studierenden, welcher im gerichtlichen Verfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, kann im Disziplinarwege nur noch auf eine Strafe erkannt werden, zu welcher das Gericht nicht verurteilen konnte.

**Dritter Titel.**

**Einzelne besondere disziplinäre Gebote und Verbote.**

§ 41.

**Einzelne Disziplinarverfehlungen.**

Zu den disziplinarisch strafbaren Handlungen gehören namentlich folgende:

1. Ungehorsam und Widersetzlichkeit sowie ungebührliches Benehmen gegen akademische Behörden, Lehrer, Beamte und Diener;
2. Demonstrationen gegen Anordnungen und Entscheidungen der akademischen Behörden;
3. offenkundiger Unfleiß, grober Unfug, zum öffentlichen Argerniß gereichende Verletzungen des Anstandes und der Sitte;
4. unfriedliches Verhalten einzelner Studierender oder einzelner Verbindungen, Vereine und Gesellschaften gegeneinander oder Kommilitonen;
5. Einsetzung des Ehrenwortes für Bezahlung von Schulden;
6. Verweigerung des Ehrenwortes, dessen Abgabe vom Prorektor zur Verhütung eines beabsichtigten Duells verlangt wird;
7. leichtfinniges Schuldenmachen;
8. Verletzung der Haus- und Auditorienordnung.

Die akademische Disziplin erstreckt sich auch auf das Duellwesen der Studierenden, unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte.

#### § 42.

##### **Öffentliche Festlichkeiten.**

Alle Veranstaltungen von öffentlichen Festlichkeiten, Aufzügen, Ausfahrten, Bällen, Fackelzügen und dergleichen mit oder ohne Musik bedürfen der vorgängigen Erlaubnis des Prorektors, welche schriftlich nachzusuchen ist.

Soweit es in solchen Fällen der Genehmigung der Ortsbehörde bedarf, ist diese dem Universitätsamte vorher nachzuweisen.

### **Vierter Titel.**

#### **Studentische Verbindungen.**

##### § 43.

#### **Disziplinare Bestimmungen über studentische korporative Vereine.**

Hinsichtlich studentischer Verbindungen, Vereine und Gesellschaften gelten folgende disziplinare Vorschriften:

1. In diese dürfen andere Personen als immatrikulierte, auf hiesiger Universität Studierende nicht als Mitglieder — und zwar weder als vollberechtigte noch als nichtvollberechtigte — aufgenommen werden.
2. Kein auf einer anderen Universität Studierender und kein in Jena im Heeresdienst stehendes Mitglied einer Verbindung darf, solange dieses Verhältnis dauert, eine Charge bei ihr bekleiden.
3. Auf Verlangen des Prorektors haben studentische Verbindungen ihre Statuten und sonstigen Vorschriften urschriftlich vorzulegen und die Vorstände der betreffenden Verbindungen auf Erfordern mit ihrem Ehrenwort zu versichern, daß die vorgelegten die wahren und vollständigen Statuten oder Komments seien und daneben keine anderen, namentlich keine geheim zu haltenden Verbindungsgesetze, beständen. In gleicher Weise sind auf Verlangen des Prorektors Kartellverhältnisse mit anderen Verbindungen anzugeben.
4. Bei Beginn jedes Semesters haben die Vorstände alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Mitglieder mit Bezeichnung der einzelnen Chargen, und zwar sowohl der vollberechtigten, als der nicht vollberechtigten Mitglieder und derer, welche sich, ohne Mitglieder zu sein,

dauernd zu der Verbindung halten, dem Universitätsamte schriftlich einzureichen.

5. Jede während des Semesters in dem Bestande der Mitglieder oder der Vorstände eintretende Veränderung ist dem Universitätsamte binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel in den Personen der Vorstände liegt die Anzeigepflicht den neuen Vorstandsmitgliedern ob.
6. In allen Anzeigen sind Vor- und Zuname, Studium und Heimatsort der betreffenden Personen genau zu bezeichnen.

Wegen Unterlassung der Verzögerung der unter Nr. 4 bis 6 erwähnten Anzeigen können gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark verhängt werden.

#### § 44.

##### **Das Tragen von Farben.**

Das öffentliche Tragen von Farben an Mützen und Bändern wie auch eine Veränderung bisher getragener Farben ist studentischen Verbindungen nur mit Genehmigung des Prorektors gestattet.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verbindungen, welche bereits bisher Farben getragen haben, sofern diese Farben nicht geändert werden sollen.

#### § 45.

##### **Auflösungs- und Verbotsgründe.**

Studentische Verbindungen können im Wege des Disziplinarverfahrens für immer oder auf Zeit aufgelöst und verboten werden, wenn sie Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zwecken des Lebens und Studiums auf der Uni-

verfittät unvertriglich find, oder wenn sie den Frieden des Zusammenlebens mit den Kommilitonen auf der Univerfittät ftören, oder den ftatutarifchen Vorfchriften und behördlichen Anordnungen den Gehorfam verweigern, oder fich lärmender Auflehnungen gegen Anordnungen und Entfcheidungen akademifcher Behörden oder bedrohlicher Handlungen gegen akademifche Beamte, Lehrer, Kommilitonen oder Einwohner der Stadt fchuldig machen.

### **Fünfter Titel.**

#### **Verfahren in Disziplinarfachen.**

##### **§ 46.**

##### **Vorunterfuchung und Hauptverhandlung.**

Das Disziplinarverfahren gegen einzelne Studierende und ftudentifche Verbindungen zerfällt in eine Vorunterfuchung und eine Hauptverhandlung.

Die Vorunterfuchung wird vom Univerfittätsrichter geführt.

Die Hauptverhandlung findet im mündlichen Verfahren vor dem Disziplinaraufschuß des Senats ftatt, welchem die Urteilsfällung in erfter Inftanz zufteht.

Für die Hauptverhandlung beftellt der Prorektor einen Berichtftatter. Er ladet dazu die Befchuldigten und etwaigen Zeugen.

##### **§ 47.**

##### **Ehrenwort.**

An die Stelle des Eides tritt für Studierende in Disziplinar-Straffachen die Abgabe des Ehrenworts unter Bekräftigung mittels Handfchlages.

Das Protokoll über die Abgabe des Ehrenworts ift von dem Studierenden mit zu unterfchreiben.



§ 48.

**Nichterscheinen sowie Verweigerung von Antwort oder Zeugnis.**

Studierende, welche in Disziplinaruntersuchungen ohne genügende Entschuldigung auf Ladung nicht erscheinen oder welche ohne hinlänglichen Grund Antwort oder Zeugnis oder die Abgabe des Ehrenworts verweigern, können wegen Ungehorsams bestraft werden.

Gegen ungehorsam ausbleibende Studierende kann Hauptverhandlung und Urteilsfällung stattfinden, wenn in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 49.

**Verfahren gegen Abwesende.**

Abwesenden Beschuldigten sind Ladungen und Strafgebote (§ 52) durch die Post zuzustellen.

Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so können sie nach Befinden öffentlich geladen werden.

Die öffentliche Ladung ist in einer geeigneten Zeitung bekannt zu machen und zugleich am schwarzen Brett anzuschlagen.

Der Ladung ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl zur Verhandlung werde geschritten werden.

§ 50.

**Form und Ort der Urteilsöffnung.**

Die Eröffnung der Urteile erfolgt an amtlicher Stelle durch den Prorektor vor dem Disziplinarausschuß oder im Beisein des Universitätsrichters.

Urteile gegen abwesende Studierende, welche solchen nicht persönlich oder durch hierzu bestellte Bevollmächtigte

behündigt werden können, sind durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Urteile gegen studentische Verbindungen werden den Vorständen eröffnet.

§ 51.

**Berufung.**

Gegen das Urteil des Disziplinarausschusses ist Berufung an den Senat zulässig, wenn es auf Entfernung von der Universität oder Ausschließung vom Universitätsstudium, Entziehung akademischer Benefizien oder Auflösung einer Verbindung lautet, desgleichen wenn eine Karzerhaft von mehr als einer Woche erkannt worden ist.

Die Berufung ist bei Eröffnung des Urteils anzumelden und binnen drei Tagen schriftlich auszuführen.

Der Senat entscheidet regelmäßig auf Grund des von dem Disziplinarausschuß festgestellten Tatbestandes, ist jedoch befugt, aus besonderen Gründen eine nochmalige Feststellung durch denselben oder einen anderen Ausschuß anzuordnen.

Die Berufungsurteile des Senats werden durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gemacht.

§ 52.

**Strafbefehle.**

Wegen aller in diesem Statut oder in besonderen Verordnungen ausschließlich mit Geldstrafe bedrohten Handlungen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Prorektors festgesetzt werden. Gegen den Strafbefehl ist Antrag auf Entscheidung des Disziplinarausschusses zulässig, welcher binnen drei Tagen nach Behändigung des Strafbefehls zu stellen ist.

§ 53.

**Erteilung von Verweisen.**

Bei leichten Disziplinarvergehen der Studierenden kann der Prorektor ohne weiteres Verfahren einen Verweis erteilen.

§ 54.

**Ordnungsstrafen.**

Der Prorektor, der Senat, die Senatsausschüsse und der Universitätsrichter sind befugt, zur Ahndung von Ungebühnrissen und Vergehungen gegen ihre amtliche Autorität, welche im Verfahren oder in Verhandlungen vor ihnen begangen worden, sofort vollstreckbare Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark Geld oder von vierundzwanzig Stunden Karzerhaft zu erkennen.

§ 55.

**Vollstreckung der Strafen.**

Die Vollstreckung der Urteile, Strafbefehle und Ordnungsstrafen liegt dem Universitätsrichter ob.

Berufungen gegen Urteile des Disziplinarausschusses an den Senat sowie Anträge auf Entscheidung des Disziplinarausschusses (§ 51 und 52) haben aufschiebende Wirkung.

§ 56.

**Begnadigungsrecht.**

Das Begnadigungsrecht steht hinsichtlich der Angehörigen der Erhalterstaaten dem jedesmaligen Landesherrn, hinsichtlich der Angehörigen anderer Staaten dem Durchlachtigsten Rektor der Universität zu.

In solchen Fällen, wo die Begnadigung mehrerer bei demselben Vorfall beteiligten Studierenden in Frage steht,

und wo nach dem Vorstehenden die Zuständigkeit mehrerer der Durchlachtigsten Erhalter begründet ist, wird eine Verständigung der letzteren zu gemeinsamer Entschließung erfolgen. Gnadengesuche sind bei dem Universitätsamt einzureichen.

### **Sechster Titel.**

#### **§ 57.**

#### **Sühneverhandlungen bei Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigung.**

Das Universitätsamt ist die zuständige Stelle für die nach § 420 der deutschen Strafprozessordnung vor Erhebung von Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigung notwendigen Sühneverhandlungen. Es richtet sich im übrigen hierin nach den Vorschriften des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern (R. S. 293), nebst Nachträgen vom 27. März 1879 (R. S. 133) und vom 1. April 1899 (R. S. 110), sowie nach der Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1900 (R. S. 101).

### **Fünfter Abschnitt.**

#### **Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.**

#### **§ 58.**

#### **Erlöschungsgründe.**

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1. durch Ablauf von 7 Jahren vom Beginn des Halbjahres an, in dem die Aufnahme erfolgt ist,
2. durch Ablauf der Zeit, um welche die Dauer des Studiums nach § 60 verlängert worden ist,

3. durch schriftliche, dem Universitätsamt abgegebene Erklärung, die jedoch unwirksam bleibt, wenn sie während einer noch schwebenden Disziplinaruntersuchung erfolgt,
4. durch Austritt aus einem akademischen Institut, wenn der Austretende nur auf Grund der Mitgliedschaft desselben aufgenommen war,
5. durch Weggang von Jena,
6. durch Beschluß des Prorektors wegen unterlassener Zahlung von Gebühren und Honorar (§ 19 Abs. 3),
7. durch disziplinargerichtliches, auf Entfernung oder Ausschließung von der Universität lautendes Urteil (§§ 37 und 38),
8. durch Eintritt in ein öffentliches Amt, sofern nicht die vorgesetzte Dienstbehörde Urlaub zur Fortsetzung des Studiums erteilt,
9. durch Betrieb eines Gewerbes.

Studierende, welche ihr Abgangszeugnis ausfertigen lassen, um sich zu einer Prüfung zu melden, behalten das akademische Bürgerrecht, wenn sie dies sofort bei Bestellung des Zeugnisses schriftlich erklären. Eine Verlängerung der in Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Zeiten wird dadurch nicht herbeigeführt.

#### § 59.

##### **Eintritt in dienstliche Stellung.**

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, das akademische Bürgerrecht für erloschen zu erklären, wenn ein Studierender in eine sich als ein öffentliches Amt (§ 58 Ziffer 8) nicht darstellende dienstliche Stellung eintritt. Gegen den Beschluß steht Angehörigen der Erhalterstaaten Berufung an das Ministerium des betreffenden Staates, Angehörigen anderer Staaten an das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu.

§ 60.

**Erneuerung und Verlängerung der Aufnahmeurkunde.**

Diejenigen Studierenden, welche nach Ablauf der statutarisch feststehenden (§ 58 Nr. 1) Studienjahre Verlängerung ihrer Aufnahme wünschen, haben das Gesuch deshalb unter Beischluß der alten Aufnahmeurkunde, Angabe der Gründe der Verlängerung und der Zeit, auf welche sie gewünscht wird, bei dem Universitätsamt einzureichen. Dieses legt das Gesuch dem Prorektor zur Beschlußfassung vor. Im Falle der Gewährung hat sich der Antragsteller von neuem einzuschreiben, worauf die Aufnahme durch Ausfertigung einer neuen Aufnahmeurkunde erfolgt.

Die Studienzzeit kann höchstens um 4 Jahre verlängert werden.

Studierende, welche ihr akademisches Bürgerrecht durch Weggang von Jena verloren haben, erhalten, wenn sie vor Ablauf der in § 58 Nr. 1 angeführten Zeit dahin zurückkehren, für den Rest dieser Zeit eine neue Aufnahmeurkunde auszufertigt.

**Sechster Abschnitt.**

**Verhältnis der nicht aufgenommenen Hörer von Vorlesungen.**

§ 61.

**Hörer von Vorlesungen.**

Die Zulassung zum Besuche bestimmter Vorlesungen einschließlich der Teilnahme an praktischen Übungen und Arbeiten, kann solchen Personen erteilt werden, welche die dazu erforderliche Bildung besitzen und entweder der Aufnahme nicht fähig sind oder das gewöhnliche Alter der Studierenden überschritten haben.

Die Zulassung soll nur insoweit erfolgen, als der verfügbare Raum und die vorhandenen Einrichtungen dies gestatten und als dadurch der Besuch der Vorlesungen und Übungen und die Benutzung der akademischen Einrichtungen seitens aufgenommener Studierender nicht beeinträchtigt wird.

Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

Frauen sollen regelmäßig nur zugelassen werden, wenn sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und an einem deutschen Lehrerinnenseminar die Abgangsprüfung bestanden haben. Ausnahmen sollen nur bei dem Vorliegen triftiger Gründe gemacht werden.

Die Zulassungsgesuche sind unter Angabe der Fächer, in welchen sich die Gesuchsteller auszubilden gedenken, und unter Beifügung der Ausweise über die genossene Vorbildung und die sittliche Führung bei dem Universitätsamt schriftlich einzureichen.

Über die Gesuche entscheidet der Prorektor, über die Ausnahmen (Abs. 4) der Universitätskurator.

Die Genehmigung der Zulassung gilt längstens für die nächsten vier Semester. Wollen Hörer weiterhin zugelassen werden, so haben sie ein neues Zulassungsgesuch einzureichen, über das von neuem zu entscheiden ist.

Diejenigen, deren Gesuch genehmigt worden ist, haben sich zu Beginn jedes Semesters, in dem sie an Vorlesungen, Übungen oder Arbeiten teilnehmen wollen, auf Vorladung in die im Universitätsamt aufliegende Hörerliste einzuzeichnen und den vom Prorektor auszustellenden Zulassungsschein in Empfang zu nehmen.

Die im Besitze des Zulassungsscheins befindlichen Personen sind bezüglich der Ausfüllung und Vorlegung der Semesterbogen, der Zahlung der Honorare, Praktikantenbeiträge, Belegelder und Auditoriengelder, sowie des Ber-



haltens in den akademischen Gebäuden, denselben statutarischen Bestimmungen und sonstigen Ordnungen unterworfen, wie die aufgenommenen Studierenden.

Bei Nichteinhaltung der für die Zahlung bestimmten Fristen kann ihnen die Zulassung vom Prorektor wieder entzogen werden.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Statuts, die Studierenden betreffend, findet auch auf Hörerinnen Anwendung.

---

### III.

## **Akademische Gebührenordnung.**

In den vor die Behörden der Universität Jena gehörigen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten werden Kosten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

### **A. Gebühren.**

#### **I. Verwaltungsangelegenheiten.**

##### § 1.

**Aufnahme als Privatdozent. Zulassung als Lektor der neueren Sprachen und Lehrer der freien Künste.**

Für die Aufnahme als Privatdozent (§ 16 des Allgemeinen Universitätsstatuts) ist eine Gebühr von 20 M. zu erheben, durch die zugleich alle Auslagen (z. B. die Kosten der Heizung der Aula) als gedeckt gelten. Dieselbe Gebühr ist von Lektoren der neueren Sprachen und Lehrern der freien Künste zu erlegen, welche auf Nachsuchen bei der Universität zugelassen werden (§ 18 des Allgemeinen Universitätsstatuts).

##### § 2.

**Aufnahme (Immatrikulation) Studierender.**

Für die erstmalige Aufnahme (Immatrikulation) eines Studierenden bei dem Beginn des Studiums wird eine Gebühr von 20 M.,

für die Aufnahme eines Studierenden, der das akademische Bürgerrecht an einer deutschen Universität bereits erworben hatte oder an einer deutschen technischen oder sonstigen Hochschule (mit Ausnahme der Handelshochschulen) aufgenommen war und sich an der Universität Jena für ein seinen bisherigen Studien entsprechendes Fach eintragen läßt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 3, eine Gebühr von 15 M. erhoben.

Honoris causa erteilte Aufnahmen sind gebührenfrei.

*20. d. Studierend*

#### Zulassung von Hörern.

6-

Für Ausstellung eines Zulassungsscheins für nichtaufgenommene Personen zum Besuche bestimmter Vorlesungen oder Übungen (§ 61 des Statuts, betreffend die Studierenden) ist von Reichsangehörigen eine Gebühr von 6 M., von Reichsausländern eine Gebühr von 12 M. zu erheben.

#### Auditoriengeld.

Von jedem aufgenommenen Studierenden ist ein Auditoriengeld von 5 M. für das Halbjahr zu zahlen.

Für zugelassene Hörer berechnet sich das Auditoriengeld nach der Zahl der Stunden der von ihnen belegten Vorlesungen und praktischen Übungen dergestalt, daß sie für jede wöchentliche Stunde 1 M., zusammen aber nicht mehr als 5 M. zu zahlen haben.

Die Aufnahmegebühren und das Auditoriengeld sind mit dem Krankenkassenbeitrag sogleich nach der Anmeldung zu entrichten (§ 2 des Statuts, betreffend die Studierenden).

§ 3.

**Erneuerung der Aufnahmen.**

Für Studierende, welche das akademische Bürgerrecht durch Weggang von Jena verloren haben, aber vor Ablauf der in § 58 Nr. 1 und 2 sowie § 60 des Statuts, betreffend die Studierenden, angegebenen Fristen dahin zurückkehren, ermäßigt sich die Gebühr der Wiederaufnahme für den Rest der gedachten Studienzeit auf 5 M.

Studierende, welche strafweise von der Universität Jena entfernt worden sind (§ 37 des Statuts), dahin aber nach Ablauf der Strafzeit zurückkehren, haben eine Aufnahmegebühr von 15 M. zu zahlen.

§ 4.

**Verlängerung der Aufnahme.**

Studierende, die nach Ablauf der Studienzeit die Verlängerung der Aufnahme beantragen (§ 60 des Statuts, die Studierenden betreffend), haben für jedes Halbjahr, auf welches die Aufnahme verlängert wird, eine Gebühr von 6 M. zu entrichten.

§ 5.

**Befreiungen.**

Bedarf es zur Aufnahme der Entbindung von den regelmäßigen Aufnahmebedingungen durch die Ministerialbehörde (§ 4 des Statuts) oder besonderer Erlaubnis wegen Bestrafung (§ 7 des Statuts), so erhöht sich die Aufnahmegebühr um 3 M.

§ 6.

**Wechsel des Studienfachs.**

Für den Nachtrag zur Aufnahmeurkunde wegen Wechsels des Studienfachs (§ 9 des Statuts) ist eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

§ 7.

**Zeugnisse.**

Für ein Abgangszeugnis (Exmatrikel, Studien- und Sittenzeugnis) — § 20 Ziffer 3 des Statuts — ist eine Gebühr von 10 M., für einen Nachtrag zum Abgangszeugnis sowie für ein Anwesenheitszeugnis eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Anwesenheitszeugnisse, welche zu militärischen Meldungen und Gesuchen, sowie zur Erlangung oder Erhebung von Stipendien begehrt werden, sind gebührenfrei, dürfen jedoch auch nur für den angegebenen Zweck, welcher in dem Zeugnis zu vermerken ist, benutzt werden.

Für jedes einzelne Fleißzeugnis (§ 20 Abs. 4 des Statuts), einschließlich der Beglaubigung der Unterschrift des Universitätslehrers, ist eine Gebühr von 25 Pf. zu erheben.

Für ein Universitätsrentamtszeugnis (Bescheinigung der belegten Vorlesungen und Übungen) ist, sofern es nur ein Halbjahr umfaßt, eine Gebühr von 50 Pf. und für jedes weitere Halbjahr von 25 Pf. mehr zu entrichten.

§ 8.

**Freischeine.**

Die Ausstellung akademischer Freischeine und deren Erneuerung erfolgt gebührenfrei.

§ 9.

**Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.**

Für die Beglaubigung einer Unterschrift ist je nach dem Werte des Gegenstandes eine Gebühr von 1 bis 20 M.

für die Beglaubigung einer Abschrift von jeder angefangenen Seite der Abschrift eine Gebühr von 10 Pf.,  
mindestens aber 50 Pf.  
zu erheben.

§ 10.

**Mehrfache Ausfertigung von Zeugnissen.**

Wird dasselbe Zeugnis mehrfach ausgefertigt, so tritt der bestimmte Gebührensatz für jede Ausfertigung ein. Übersteigt aber der Gebührensatz 1 M.,  
so wird für die zweite und jede weitere Ausfertigung nur 1 M.

berechnet.

§ 11.

**Erlaubnis, auswärts zu wohnen.**

Für die Erteilung der Erlaubnis an einen Studierenden, außerhalb Jenas zu wohnen (§ 15 des Statuts) wird eine Gebühr von 2 M.  
erhoben.

§ 12.

**Erneuerung der Erkennungskarte.**

Die erstmalige Ausfertigung einer Erkennungskarte erfolgt gebührenfrei. Für Ausfertigung einer erneuten Erkennungskarte im Falle des Verlustes der vorher ausgefertigten wird eine Gebühr von 2 M.  
erhoben.

§ 12a.

**Bibliotheksgebühren.**

Jeder aufgenommene Studierende und zugelassene Hörer hat zu Beginn jedes Semesters eine Bibliotheksgebühr von 2 M. 50 Pf. zu zahlen, auch wenn er die Universitätsbibliothek und die akademischen Sonderbibliotheken nicht benutzt.

2, 50

## II. Rechtsangelegenheiten.

### § 13.

#### **Disziplinar-Strafsachen.**

In Disziplinarstrafsachen werden folgende Gebühren erhoben:

im Falle rechtskräftiger Beurteilung:

a) durch Strafbefehl (§ 52 des Statuts)	1 M.
b) durch Urteil des Disziplinarausschusses (§ 50 des Statuts), wenn es lautet auf Verweis	2 "
Geldstrafe	4 "
Karzerhaft von einem bis zu sieben Tagen	6 "
von acht bis zu vierzehn Tagen	8 "
auf Androhung der Ausschließung von der Universität	10 "
Androhung der Ausschließung von der Universität neben Verweis oder Geldstrafe (§ 36 des Statuts)	12 "
Ausschließung von der Universität auf Zeit (consilium abeundi) — § 37 des Statuts —	15 "
auf immer (Relegation) — § 38 des Statuts —	20 "

### § 14.

#### **Entziehung der akademischen Benefizien.**

Wenn auf Entziehung der akademischen Benefizien allein erkannt wird (§ 32 des Statuts), wird eine Gebühr von 3 M. erhoben.



mischen Anstalten geschuldeten Gebühren, Straf gelder und Beiträge (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1879), in gleichen für Aufnahme der Anerkennungsprotokolle behufs Zwangsvollstreckung wegen Honorarforderungen der akademischen Lehrer und wegen Ansprüchen der Universität oder akademischer Anstalten auf Rückgabe geliehener Gegenstände und Ersatz verursachten Schadens (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1879) einschließlich alsbaldiger oder späterer Beglaubigung, werden bei einem Betrag bis zu 50 M. einschließlich

	1 M.,
bei einem Betrag bis zu 100 M. einschließlich	1 M. 50 Pf.,
bei einem höheren Betrag	2 M.

als Gebühr erhoben.

Die gleiche Gebühr wird erhoben für das in § 19 des Statuts geordnete Erinnerungsverfahren.

#### § 19.

##### **Friedensrichterliche Tätigkeit des Universitätsamts.**

In soweit das Universitätsamt als friedensrichterliche Behörde tätig wird (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1879 und § 57 des Statuts), gelten bezüglich der Erhebung von Kosten und der Verhängung von Strafen diejenigen Bestimmungen, welche für die Großherzogl. Friedensrichter maßgebend sind (vgl. Gesetz vom 9. März 1875 nebst Nachträgen vom 29. März 1879 und vom 1. April 1899, sowie Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1900).

#### **B. Auslagen.**

##### § 20.

##### **Auslagen.**

Für gebührenpflichtige Handlungen werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 Abs. 3 neben den Gebühren die

Wenn die Entziehung als Nebenstrafe erkannt wird, kommt nur die der Hauptstrafe entsprechende Gebühr in Ansatz.

§ 15.

**Urteile zweiter Instanz.**

Für ein Urteil zweiter Instanz (Entscheidung des Disziplinarausschusses auf Einspruch gegen einen Strafbefehl, oder Urteil des Senats auf Berufung gegen ein Urteil des Disziplinarausschusses) gelten im Falle der Verurteilung dieselben Ansätze, wie für die erste Instanz.

§ 16.

**Minderung, wenn kein Beweisverfahren stattgefunden hat.**

Der Ansatz für ein erst- und zweitinstanzliches Urteil mindert sich um die Hälfte, sofern in dem Hauptverfahren (der Hauptverhandlung) eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat.

§ 17.

**Verwerfung von Rechtsmitteln aus formellen Gründen.**

Für eine Entscheidung des Disziplinarausschusses, durch welche der Einspruch gegen einen Strafbefehl aus formellen Gründen verworfen wird, wird eine Gebühr von 50 Pf., für eine Entscheidung des Senats, durch welche die Berufung gegen ein Urteil des Disziplinarausschusses aus formellen Gründen verworfen wird, wird eine Gebühr von 1 M. erhoben.

§ 18.

**Verwaltungsvollstreckung des Universitätsamts.**

Für die Verwaltungsvollstreckung des Universitätsamts gegen Studierende wegen der der Universität oder akade-

mischen Anstalten geschuldeten Gebühren, Straf gelder und Beiträge (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1879), in gleichen für Aufnahme der Anerkennungsprotokolle behufs Zwangsvollstreckung wegen Honorarforderungen der akademischen Lehrer und wegen Ansprüchen der Universität oder akademischer Anstalten auf Rückgabe geliehener Gegenstände und Ersatz verursachten Schadens (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1879) einschließlich alsbaldiger oder späterer Beglaubigung, werden bei einem Betrag bis zu 50 M. einschließlich

	1 M.,
bei einem Betrag bis zu 100 M. einschließlich	1 M. 50 Pf.,
bei einem höheren Betrag	2 M.

als Gebühr erhoben.

Die gleiche Gebühr wird erhoben für das in § 19 des Statuts geordnete Erinnerungsverfahren.

#### § 19.

##### **Friedensrichterliche Tätigkeit des Universitätsamts.**

In soweit das Universitätsamt als friedensrichterliche Behörde tätig wird (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1879 und § 57 des Statuts), gelten bezüglich der Erhebung von Kosten und der Verhängung von Strafen diejenigen Bestimmungen, welche für die Großherzogl. Friedensrichter maßgebend sind (vgl. Gesetz vom 9. März 1875 nebst Nachträgen vom 29. März 1879 und vom 1. April 1899, sowie Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1900).

#### **B. Auslagen.**

##### § 20.

##### **Auslagen.**

Für gebührenpflichtige Handlungen werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 Abs. 3 neben den Gebühren die

verursachten baren Auslagen von dem Zahlungspflichtigen erhoben. Als solche gelten die in § 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 aufgeführten Unkosten, insbesondere die Schreib-, Post- und Zeugengebühren, die an ersuchte Behörden und Beamte zu zahlenden Beträge und die Haftkosten.

§ 21.

**Schreibgebühren.**

Die Schreibgebühr wird für Ausfertigungen und Abschriften erhoben und beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pf., auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

**Wegfall derselben.**

In der Gebühr für die in §§ 1 bis 12 aufgeführten Verwaltungsakte ist die Schreibgebühr mit enthalten.

§ 22.

**Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.**

Die Gewährung und Bemessung der Gebühren, welche an die vor die akademischen Behörden geladenen Zeugen und Sachverständigen zu zahlen sind, erfolgt nach den Bestimmungen der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

§ 23.

**Haftkosten.**

Bei Verbüßung von Karzerhaft werden an Haftkosten für  
jeden Tag 2 M.  
erhoben.

In dieser Gebühr ist die Entschädigung für den Gebrauch von Bettwäsche und Handtüchern mit enthalten. Sorgt der Gefangene für seine Wäsche selbst, so vermindert sich deshalb diese Gebühr nicht.

Für Beköstigung und Beleuchtung ist, sofern sich der Gefangene nicht auf eigene Rechnung beköstigt und selbst für die Beleuchtung sorgt, Entschädigung nach den von dem Universitätsamt aufgestellten Tarifen zu leisten.

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ist für Heizung der Zelle eine besondere Gebühr von 30 Pf. täglich zu zahlen.

Die Haftkosten sind von dem Gefangenen regelmäßig vor der Entlassung zu berichtigen.

Vorstehende Bestimmungen finden Anwendung sowohl, wenn eine von der akademischen Behörde in Jena oder eine von einer auswärtigen akademischen Behörde erkannte Karzerstrafe auf Ersuchen vollstreckt, als auch, wenn eine von dem ordentlichen Gericht gegen einen Studierenden erkannte Freiheitsstrafe auf Antrag der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde im Karzer verbüßt wird. (Akademische Karzerordnung von 1882 — §§ 9 und 11 — Hausordnung und Dienstvorschrift bezüglich der von Studierenden im Karzer der Universität Jena zu verbüßenden, gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen — §§ 10, 11, 13, 14 und 22 — und § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882).

### **C. Nebengebühren.**

#### **§ 24.**

##### **Tagegelder, Nachtgelder und Reisevergütung.**

Dem Universitätskurator sowie den akademischen Lehrern und Beamten werden bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirks Jena Tage- und Nachtgelder sowie Reisekosten-

vergütungen nach den Bestimmungen in §§ 96 bis 111 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 11. April 1894 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1900 mit der Maßgabe gewährt, daß

- a) für den Universitätskurator und den Prorektor die Sätze der Klasse II des § 103, sofern sie nicht unter Klasse I fallen,
- b) für die ordentlichen Professoren und den Vorstand der Universitätsbibliothek die Sätze der Klasse IV,
- c) für die ordentlichen Honorar- und die außerordentlichen Professoren, den Universitätsrichter, sofern er nicht durch seine anderweite Stellung zu einem höheren Satz berechtigt ist, sowie die Universitätsbibliothekare die Sätze der Klasse V,
- d) für den Universitätsrentamtman, den Kuratelsekretär, den Universitätssekretär und den Universitätskassierer die Sätze der Klasse VI,
- e) für den Universitätshausinspektor, den Universitätsregistrator und die akademischen Rentverwalter, sofern die letzteren nicht durch ihre anderweite Stellung zu einem höheren Satz berechtigt sind, die Sätze der Klasse VII,
- f) für den Oberpedell und den akademischen Förster die Sätze der Klasse VIII,
- g) für die Bedellen und Diener die Sätze der Klasse IX.

Bezüglich der Ehrensendungen, welche die Universität ihrer äußeren Verhältnisse willen für angemessen erachtet (§ 113 Nr. 1 des Allgemeinen Universitätsstatuts), verbleibt es bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§ 25.

**Gebühren des Universitätsphysikus.**

Der Universitätsphysikus erhält Verrichtungsgebühren nach § 114 I. B. und Tagegelder, Nachtgelder sowie Reisekostenvergütungen nach § 114 II. 1 und § 115 2 Abs. 1 und 3 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen.

§ 26.

**Umzugskosten.**

Den von auswärts berufenen akademischen Lehrern und Beamten werden, falls dies ausbedungen war, die Umzugskosten erstattet. Dabei sind die Reisekosten nach den Ansätzen des § 24 mit der Maßgabe zu berechnen, daß für jedes mündige Familienglied neben den wirklichen und notwendigen Fahrkosten für die zur Reise notwendige Zeit Tage- und Nachtgelder im vollen Betrage, für jedes unmündige Familienglied zur Hälfte, für jeden Diensthoten nach der Klasse IX anzusetzen sind.

Zu den Umzugskosten gehört auch der Mietpreis der bisher innegehabten Wohnung bis zur nächstmöglichen Kündigung.

Zu den Umzugskosten gehören nicht die Kosten des Aufenthalts in einem Gasthof in Jena und die Kosten der Einrichtung der neuen Wohnung.

Die Gesamtsumme der Umzugskostenentschädigung darf, sofern nicht ein anderes im voraus ausdrücklich vereinbart ist, den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen.

Der erstattete Betrag ist zurückzuzahlen, wenn der Berufene die akademische Stelle innerhalb 5 Jahren nach deren Antritt freiwillig wieder aufgibt.



§ 27.

**Verhaftungsgebühr.**

Die Bedelle erhalten für die Verhaftung oder zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 3 M.

§ 28.

**Schlussbestimmungen.**

Alle den Vorschriften dieser Gebührenordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unberührt bleiben namentlich

1. die Kostensätze der Fakultätsstatuten,
2. die Bestimmungen über Belegelder, Praktikantenbeiträge, Institutsgebühren und die Beiträge zur akademischen Krankenkasse,
3. die Bestimmungen über die Honorare der akademischen Lehrer,
4. die Bestimmungen über die Gebühren bei den Prüfungskommissionen.

§ 29.

**Auslegung.**

Die Entscheidung etwa entstehender Zweifel über den Sinn dieser Gebührenordnung steht dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium, Departement des Kultus, in Weimar zu.

#### IV.

**Verordnung**, betreffend die Erkennungskarten der Studierenden.

---

##### § 1.

Jeder bei der Universität Jena aufgenommene Studierende erhält, um sich über seinen Namen, seine Heimat und die Eigenschaft eines Studierenden ausweisen zu können, eine nach dem angefügten Vordruck ausgefertigte und von dem Prorektor unterzeichnete Erkennungskarte.

##### § 2.

Die Erkennungskarten werden den Studierenden, und zwar den neu eintretenden alsbald nach erfolgter Aufnahme verabfolgt. Über Ausgabe und Rückgabe (§ 6) der Karten hat das Universitätsamt Buch zu führen.

Die erstmalige Ausfertigung einer Erkennungskarte erfolgt gebührenfrei.

##### § 3.

Wer seine Erkennungskarte verliert, hat dies bei Vermeidung einer Strafe von drei Mark unverweilt dem Universitätsamt anzuzeigen. Zum Ersatz der verlorenen wird unter der Nummer derselben anderweit eine Karte als „Erneute Erkennungskarte“ ausgefertigt. Den Verlust und die Neu-

ausfertigung hat das Universitätsamt in seinem Verzeichnis zu vermerken, sowie der Polizei und der Gerichtsbehörde zu Jena mitzuteilen.

§ 4.

Die Erkennungskarte dient dem Studierenden zur Erleichterung des Nachweises seiner Persönlichkeit, insbesondere auch den Polizei- und Sicherheitsbeamten gegenüber.

§ 5.

Die von den Studierenden zu ihrem Ausweise abgegebenen Erkennungskarten sind von der Polizei- oder Sicherheitsbehörde den Inhabern sogleich nach erfolgter aktlicher Feststellung ihrer Persönlichkeit wieder zu behändigen. Ergeben sich die Karten als falsch angefertigt, verfälscht oder gemißbraucht, so ist das Universitätsamt sogleich hiervon und später noch von dem Ausgange der deshalb geführten Untersuchung seitens der betreffenden Behörde in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Jeder Studierende hat vor seinem Abgange von der Universität, beziehungsweise vor Empfangnahme des Abgangszeugnisses seine Erkennungskarte an das Universitätsamt zurückzuliefern oder den etwaigen Verlust derselben bei dem Universitätsamte, nach Befinden durch Abgabe seines Ehrenworts vor dem Prorektor, glaubhaft nachzuweisen.

№                     

## Erkennungskarte

für den an hiesiger Universität aufgenommenen

stud. .... **Hrn.** .....

aus .....



**Jena**, den ..... 191.....

d. Z. Prorektor.

# Erster Abschnitt.

## Erwerb und Erlöschen des akademischen Bürgerrechts

### § 1

#### Erwerb des akademischen Bürgerrechts

Das akademische Bürgerrecht wird durch die Aufnahme (Immatrikulation) erworben.

#### Erfordernisse der Aufnahme

### § 2

#### Für Reichsdeutsche im allgemeinen

(1) Reichsdeutsche werden als Studierende in allen Fakultäten aufgenommen, wenn sie das Reisezeugnis einer deutschen anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer Aufbauschule besitzen.

(2) Ohne Reiseprüfung werden Reichsdeutsche als Studierende aufgenommen:

- a) für die Philosophische und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, wenn sie das Zeugnis der Versetzung nach Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder das Schlusszeugnis einer Realschule, eines Lyzeums oder eines Lehrerseminars besitzen. Durch die Aufnahme wird kein Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen Prüfung oder Promotion erworben.
- b) Für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät als Studierende der Landwirtschaft, wenn sie das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und eine praktische landwirtschaftliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren nachweisen. Die Aufnahme berechtigt nur zur Prüfung für praktische Landwirte, nicht zur landwirtschaftlichen Diplomprüfung und Promotion.

### § 3

#### Für berufstätige Personen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte und andere berufstätige Personen können, soweit sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie durch Beurlaubung vom Dienst oder durch Befreiung von ihrer beruflichen Tätigkeit über so viel freie Zeit verfügen, daß die Durchführung eines gründlichen Studiums gesichert ist. Bei Beamten gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie durch ihre Dienstbehörden mindestens von der halben Dienstzeit befreit sind.



17.7.1931

Euer Magnificenz!

Zu dem Satzungsentwurf für die Studierenden möchte ich folgenden Vorschlag machen.

Hinter § 4, Abschnitt 1, ist einzufügen: „Durch die Aufnahme wird kein Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen Prüfung oder Promotion erworben. Die Frage, ob die Vorbildung zur Promotion berechtigt, entscheiden die Fakultäten auf Grund ihrer Promotionsordnungen!“

Zu diesem Abänderungsvorschlag gibt mir ein Fall Veranlassung, der gerade in letzter Zeit in der Mathem. Natrw. Fakultät akut geworden ist: Eine Russin war 1923 auf Grund ihrer Zeugnisse als Vollstudentin aufgenommen worden und weder sie selbst noch wir im Chemischen Institut noch endlich der Leiter ihrer Doktorarbeit, Prof. Kaufmann, haben je daran gezweifelt, dass ihre Vorbildung ausreiche. Jetzt ist bei Einreichung ihrer Dissertation von einem Mitglied der Gleichberechtigungskommission unserer Fakultät Widerspruch erhoben worden.

Auf die obige Formulierung lege ich keinen Wert, wenn nur der wesentliche Inhalt aufgenommen wird.

Euer Magnificenz sehr ergebener

#### § 4

##### Für Ausländer

- (1) Ausländer müssen ein selbstgeschriebenes Zulassungsgesuch in deutscher Sprache unter Angabe ihres Studienfaches und ihres Lebenslaufes in der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Zeit an den Rektor einreichen. Dem Gesuche ist das Reisezeugnis einer höheren Schule (mit beglaubigter deutscher Uebersetzung) beizufügen, das im Heimatstaate des Gesuchstellers zum Hochschulstudium berechtigt und als ausreichender Vorbildungsnachweis für den Besuch einer deutschen Universität angesehen werden kann.
- (2) Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache gelten für das Zulassungsverfahren als Inländer.

#### § 5

##### Zulassung als Hörer

Personen, die die erforderliche Bildung nachweisen, aber nicht als Studierende aufgenommen werden können oder das gewöhnliche Alter der Studierenden überschritten haben, können vom Rektor widerruflich als Hörer zum Besuch bestimmter Vorlesungen und Uebungen zugelassen werden.

#### § 6

##### Befreiung von den Aufnahmebedingungen

- (1) Gesuche um Befreiung von den Aufnahmebedingungen sind schriftlich an das Universitätsamt einzureichen. Ueber die Gesuche entscheidet der Rektor, auf Beschwerde das Volksbildungsministerium.
- (2) In jedem Falle bleiben für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Promotion die Bestimmungen der betreffenden Prüfungs- oder Promotionsordnung allein maßgebend.

#### § 7

##### Versagung der Aufnahme

- (1) Studierenden, gegen die ein Disziplinarurteil den Ausschluß vom Studium (Relegation) ausgesprochen hat, hat der Rektor die Aufnahme zu versagen; ebenso denen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Rektor kann Studierenden, gegen die ein Disziplinarurteil den Ausschluß von einer Universität (consilium abeundi) ausgesprochen hat, die Aufnahme versagen. Der Rektor kann ferner die Aufnahme versagen, wenn schwere Verfehlungen gegen die Strafgesetze oder die Sitte bekannt geworden sind, die die Entfernung des Gesuchstellers von der Universität begründen würden. Eine trotz der angeführten Versagungsgründe erfolgte Immatrikulation kann der Rektor nachträglich widerrufen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Rektors kann in allen Fällen der Betroffene Beschwerde beim Volksbildungsministerium erheben, das endgültig entscheidet.



## § 8

### Anmeldung

(1) Neuangekommene Studierende haben sich zur Aufnahme innerhalb der ersten drei Wochen nach dem amtlichen Semesterbeginn persönlich im Universitätsamt anzumelden. Bei der Anmeldung sind in Urschrift vorzulegen:

- a) der Nachweis der Schulbildung,
- b) die Abgangszeugnisse der bereits besuchten Hochschulen,
- c) behördliche Führungszeugnisse für die etwa nicht auf Hochschulen verbrachten Zwischenzeiten, ferner zwei unaufgezogene Lichtbilder in Paßgröße.

(2) Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde in klinischen Semestern haben außerdem das Vorprüfungszeugnis vorzulegen.

(3) Anmeldungen nach der vorgeschriebenen Zeit werden nur aus erheblichen Gründen angenommen.

(4) Ist der Studierende bei der Anmeldung nicht in der Lage, die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen, so kann er unter der Bedingung der Nachlieferung der Zeugnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist vorläufig zugelassen werden.

(5) Die Anmeldung bewirkt, daß der Angemeldete sogleich den Gesetzen, Statuten und Ordnungen der Universität unterstellt wird.

## § 9

### Aufnahme und Immatrikulation

(1) Die Aufnahme geschieht in der Weise, daß die Aufzunehmenden nach Bezahlung der Aufnahmegebühr den Aufnahmeantrag ausfüllen und die auf ihm vorgedruckte Eidesformel unterschreiben. Darauf haben sie ihren Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder des Vormundes sowie das Studiensfach in das Album der Universität einzutragen (Immatrikulation). Sie erhalten gleichzeitig die Ausweiskarte, das Belegbuch, die Gesetze und die sonstigen Bestimmungen für die Studierenden ausgehändigt. Damit ist die Aufnahme vollzogen.

(2) Die aufgenommenen Studierenden werden vom Rektor feierlich durch Handschlag auf die Gesetze und Ordnungen der Universität verpflichtet.

## § 10

### Wahl und Wechsel der Fakultät

(1) Die Fakultät, bei der der Studierende einzuschreiben ist, bestimmt sich nach dem von ihm gewählten Studiensfach.

(2) Der Wechsel der Fakultät bedarf der Genehmigung des Rektors.

(3) Nach erteilter Genehmigung hat sich der Studierende für die neue Fakultät in das Album der Universität einzutragen. Der Wechsel wird auf dem Belegbuch und der Ausweiskarte vermerkt.

## § 11

### Erlöschen des akademischen Bürgerrechts

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

- a) Auf Antrag durch Erteilung des Abgangszeugnisses; der Antrag bleibt unwirksam, wenn er während eines schwebenden Disziplinarverfahrens gestellt wird.
- b) Durch eine mehr als sechsmonatige Abwesenheit von Jena, falls kein Urlaub erteilt worden ist (§ 17).
- c) Durch Nichtbelegen oder Nichtbezahlen der vorgeschriebenen Zahl von Vorlesungen (§§ 19 und 20).
- d) Durch rechtskräftige Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Studium (§§ 41 und 42).
- e) Mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

## Zweiter Abschnitt.

### Rechte und Pflichten des akademischen Bürgers

#### Erster Titel

#### Rechte und Pflichten des einzelnen

### § 12

#### I. Die Rechte des einzelnen

Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht:

- a) auf Fürsorge und Schutz der Universität,
- b) auf Zulassung zum Besuch der akademischen Vorlesungen und Veranstaltungen sowie auf Benutzung der akademischen Sammlungen, Anstalten und Einrichtungen nach Maßgabe der Fakultäts- und Anstaltsordnungen.

#### II. Die Pflichten des einzelnen

### § 13

#### Im allgemeinen

Das akademische Bürgerrecht verpflichtet den Studierenden zu Fleiß, Ordnung, ehrenhaftem Verhalten, sittlichem und gesetzlichem Betragen, zur schuldigen Achtung gegenüber den akademischen Behörden und Lehrern sowie zur Unterlassung alles dessen, was das Wohl und den guten Ruf der Universität gefährden kann.

### § 14

#### Politische Abzeichen

Es ist den Studierenden verboten, die Universitätsgrundstücke mit sogenannten groben politischen Abzeichen (politischen Uniformen, Armbinden und dgl.) zu betreten.

*Vermin u. fortwährende Kontrolle  
von Rektor und Ordnungsstrafen*

## § 15

### Aufsicht der Universität

- (1) Die Studierenden unterstehen der Aufsicht des Rektors, soweit nicht für einzelne Verhältnisse besondere Aufsichtsbehörden zuständig sind.
- (2) Sie haben den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Universitätsbeamten Folge zu leisten.
- (3) Sie haben die Benutzungsordnungen der einzelnen Universitätsanstalten sorgfältig zu beachten.

## § 16

### Wohnung. Meldepflicht

- (1) Jeder Studierende muß eine feste Wohnung im Stadtkreis Jena haben. Von dieser Vorschrift kann nur der Rektor befreien.
- (2) Jeder Wohnungswechsel ist im Universitätsamt binnen drei Tagen schriftlich anzumelden. Die Unterlassung kann vom Rektor mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 RM. bestraft werden.

## § 17

### Beurlaubung

- (1) Bei schwerer Erkrankung können Studierende auf die Dauer eines Semesters beurlaubt werden.
- (2) Das Urlaubsgesuch ist durch ein Zeugnis des Universitätsarztes oder eines Amtsarztes zu begründen.
- (3) Wird der Urlaub erteilt, so ist der Studierende von der Belegpflicht befreit. An Gebühren hat er nur die Semesterbeiträge und den Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

## § 18

### Gesundheitsuntersuchung

Zur Förderung der gesundheitlichen Fürsorge haben sich die neu aufgenommenen Studierenden einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Untersuchungstermin wird vom Universitätsamt schriftlich mitgeteilt.

## § 19

### Belegpflicht

- (1) Jeder Studierende ist verpflichtet, in jedem Studienhalbjahr mindestens eine unterrichtsgeldpflichtige Vorlesung oder Übung zu belegen.
- (2) Alle Vorlesungen, Übungen und Seminare, einschließlich der öffentlichen Vorlesungen, die der Studierende besuchen will, sind in das Studienbuch einzutragen, das die näheren Vorschriften über das Belegen enthält.
- (3) Ein Studierender, der seiner Belegpflicht nicht nachkommt, kann vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen werden.

## § 20

### Zahlung der Gebühren und Unterrichtsgelder

(1) Die Gebühren, die der Studierende für den Besuch der Universität und für die Benutzung der akademischen Einrichtungen im allgemeinen, sowie für das Belegen der Vorlesungen zu entrichten hat, ergeben sich aus der akademischen Gebührenordnung. Sie sind im Sommerhalbjahr bis zum 15. Mai, im Winterhalbjahr bis zum 15. November zu bezahlen.

(2) Kommt ein Studierender innerhalb dieser Frist seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er vor den Rektor geladen und unter Festsetzung einer letzten Frist zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnt.

(3) Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Studierende vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen.

## § 21

### Gebührenerlaß

Die Studiengebühr und das Unterrichtsgeld können dem Studierenden auf Antrag ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Voraussetzung sind Würdigkeit und Bedürftigkeit. Weitere Voraussetzung ist, daß der Studierende das betreffende Fach mindestens seit 2 Semestern ordnungsmäßig studiert hat. Vorher ist nur in Ausnahmefällen Erlaß statthaft. Das Nähere ergibt sich aus der Gebührenerlaßordnung.

## Zweiter Titel

### Akademische Zeugnisse

## § 22

### Anwesenheits-, Rentamts- und Fleißzeugnisse

Auf Antrag erhalten die Studierenden:

1. Anwesenheitszeugnisse, in denen das Universitätsamt bescheinigt, daß sie in Jena als Studierende aufgenommen sind.
2. Rentamtszeugnisse, in denen das Universitätsrentamt bescheinigt welche Vorlesungen sie belegt haben.
3. Fleißzeugnisse, die von den Universitätslehrern erteilt werden; für Fleißzeugnisse zum Zwecke des Gebührenerlasses gelten besondere Fakultätsvorschriften.

## § 23

### Abgangszeugnisse

(1) Auf Antrag erhält der Studierende, der die Universität verlassen will, ein Abgangszeugnis, das mit dem Studienbuch verbunden wird. Voraussetzung ist, daß er alle seine Verpflichtungen gegenüber der Universität, ihren Anstalten und der Universitätsbibliothek erfüllt hat.

(2) Ist der Studierende im Disziplinarverfahren (§ 39) mit der Entfernung von der Universität auf Zeit oder mit dem Ausschluß

vom Universitätsstudium bestraft, so wird das in dem Abgangszeugnis vermerkt. Ist er mit der Androhung der Entfernung bestraft, so steht die Aufnahme eines Vermerkes darüber im Ermessen des Rektors.

### Dritter Titel

#### Studentische Vereinigungen

##### § 24

##### Recht zum Zusammenschluß

Die Studierenden haben das Recht, sich in studentischen Verbindungen, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen.

##### § 25

##### Allgemeine und besondere Vorschriften

Die studentischen Verbindungen, Vereine und Gesellschaften unterstehen den allgemeinen Gesetzen. Außerdem unterstehen sie der akademischen Disziplin nach folgenden Vorschriften.

##### § 26

##### Aufnahme

In die studentischen Verbindungen, Vereine und Gesellschaften dürfen nur immatrikulierte Studierende der Universität Jena aufgenommen werden.

##### § 27

##### Anmeldung und Eintragung

Jede neue Vereinigung hat sich beim Universitätsamt anzumelden. Sie erlangt ihre Anerkennung als akademische Verbindung (Verein, Gesellschaft) durch den Rektor. Nach vollzogener Anerkennung wird sie in das Vereinsregister der Universität eingetragen.

##### § 28

##### Einreichung der Mitgliederverzeichnisse

Bei Beginn jedes Semesters haben die Vorstände alphabetisch geordnete Verzeichnisse aller Mitglieder unter Bezeichnung der einzelnen Chargen dem Universitätsamt schriftlich einzureichen. Jede während des Semesters im Bestande der Mitglieder oder in der Besetzung der Chargen eintretende Veränderung ist in gleicher Weise binnen drei Tagen anzuzeigen.

##### § 29

##### Vorlage der Satzungen

Auf Verlangen des Rektors haben studentische Verbindungen, Vereine oder Gesellschaften ihre Satzungen und sonstigen Vorschriften vorzulegen. Auf Anfordern haben die Vorstände ehrenwörtlich zu versichern, daß die vorgelegten Urkunden wahr und vollständig sind, daß insbesondere keine anderen, geheimen Vorschriften daneben bestehen. Auf Verlangen des Rektors sind auch die Kartellverhältnisse mit anderen Vereinigungen anzugeben.



## § 30

### Ordnungsstrafen

Wegen Unterlassung oder Verzögerung der in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebenen Pflichten können gegen die verantwortlichen Vorstandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu 20 RM. vom Rektor verhängt werden.

## § 31

### Das Tragen von Farben

Das öffentliche Tragen von Farben an Mützen und Bändern wie auch eine Veränderung bisher getragener Farben ist den studentischen Vereinigungen nur mit Genehmigung des Rektors gestattet.

## § 32

### Auflösung

(1) Studentische Vereinigungen können auf immer oder auf Zeit aufgelöst und verboten werden, wenn sie oder ihre Mitglieder die akademische Disziplin verletzen oder das Wohl und den guten Ruf der Universität gefährden.

(2) Das Recht der Auflösung steht dem Senat zu.

(3) Der Senat hat bei seinen Entscheidungen den Universitätsrichter hinzuzuziehen.

(4) Die Entscheidungen des Senats sind endgültig.

## Dritter Abschnitt

### Akademische Disziplin

## § 33

### Aufgabe der Disziplin

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung und Sitte unter den Studierenden zu wahren. Ihr untersteht, wer als Studierender aufgenommen ist.

## § 34

### Disziplinarisches Einschreiten und strafgerichtliche Verfolgung

Das Einschreiten der Disziplinarbehörden ist unabhängig von einer wegen derselben Angelegenheit eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung. In der Regel ist jedoch der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

## § 35

### Disziplinarbehörden

Die Wahrung der akademischen Disziplin liegt bei dem Rektor und den Disziplinargerichten.

## Die Disziplinargerichte

### § 36

#### Das Disziplinargericht erster Instanz

(1) Das Disziplinargericht erster Instanz besteht aus fünf Universitätslehrern, von denen zwei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, darunter einer deren rechtswissenschaftlichen Abteilung, angehören müssen, und zwei Studierenden. Den Vorsitz führt das dienstälteste Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Abteilung.

(2) Die Universitätslehrer werden vom Großen Senat für drei Jahre, die Studierenden vom Allgemeinen Studentenausschuss innerhalb zweier Wochen nach seinem Amtsantritt für ein Jahr gewählt. Besteht ein anerkannter allgemeiner Studentenausschuss nicht, so ernennt der Rektor die studentischen Beisitzer für die gleiche Amtsdauer.

(3) Für alle Mitglieder des Disziplinargerichts sind gleichzeitig Stellvertreter zu wählen. Für ausscheidende Mitglieder hat sofort eine Ersatzwahl stattzufinden, ebenso für Mitglieder, die dem Senat angehören, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Senat.

### § 37

#### Das Disziplinargericht zweiter Instanz

Das Berufungsgericht ist der Senat. Er verhandelt und entscheidet über die Berufung in einer besonderen Sitzung unter dem Vorsitz des Prorektors.

### § 38

#### Der Universitätsrichter

Der Universitätsrichter wird vom Senat gewählt. Gleichzeitig wählt der Senat seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Abteilung.

### § 39

#### Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis.
2. Androhung der Entfernung von der Universität.
3. Entfernung von der Universität auf Zeit (Consilium abeundi).
4. Ausschließung vom Hochschulstudium (Relegation).

### § 40

#### Androhung der Entfernung von der Universität

Androhung der Entfernung von der Universität kann sowohl für sich allein, als neben einem Verweise erkannt werden. Macht der Bedrohte sich von neuem einer Disziplinarverfehlung schuldig,



so kann in diesem Fall gegen ihn auf Entfernung von der Universität auch dann erkannt werden, wenn die Verfehlung an sich nicht derart ist, daß sie ohne die vorhergegangene Androhung mit Entfernung zu bestrafen sein würde.

#### § 41

##### Entfernung von der Universität (Consilium abeundi)

- (1) Entfernung von der Universität mittels Consilium abeundi kann auf die Zeit von einem bis vier Halbjahren erkannt werden.
- (2) Als erstes Semester, für welches die Strafe in Kraft tritt, gilt dasjenige, in welchem sie erkannt wird.
- (3) Die Strafe bewirkt, daß der davon Betroffene das akademische Bürgerrecht verliert und zum Hören von Vorlesungen nicht weiter zugelassen werden darf, auch kein akademisches Zeugnis über das Studium in dem Halbjahr erhält, in welchem die Strafe erkannt wird.

#### § 42

##### Ausschließung vom Hochschulstudium (Relegation)

- (1) Die Relegation schließt vom Hochschulstudium auf immer aus. Sie muß erkannt werden im Falle rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Auf Ausschließung lautende Disziplinarurteile sind durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntzumachen.

#### § 43

##### Gemeinschaftliche Bestimmungen für Entfernung von der Universität und Ausschließung vom Hochschulstudium

Von den rechtskräftig erkannten Strafen der Entfernung und des Ausschlusses (§§ 40 und 41) werden die Eltern oder Vormünder und die sämtlichen deutschen Universitäten, bei dem Ausschluß vom Hochschulstudium unter Beischluß eines Abdruckes des Anschlags am schwarzen Brett, benachrichtigt. Der Rektor kann unter besonderen Umständen von der Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder absehen (vgl. § 23 Abs. 2).

##### Verfahren in Disziplinarsachen

#### § 44

##### Eingreifen des Rektors

- (1) Ueber Verstöße gegen die akademische Disziplin befindet zunächst der Rektor, der sich dabei der Unterstützung des Universitätsrichters bedienen kann.
- (2) Der Rektor kann Studierende bei einem Verstoß gegen die Ordnung und Sitte verwarnen.
- (3) Ferner steht ihm das Recht zu, den Schuldigen mit einem Verweis zu bestrafen.

§ 45

**Eröffnung des Disziplinarverfahrens**

- (1) Erscheint dem Rektor der Fall zur Erledigung nach § 43 nicht geeignet, so eröffnet er das förmliche Disziplinarverfahren. Dem Beschuldigten ist davon sofort Kenntnis zu geben.
- (2) Die Ausübung eines von dem Beschuldigten bekleideten studentischen Amtes ruht während der Dauer des Disziplinarverfahrens, wenn der Rektor es verfügt.

§ 46

**Ermittlungsverfahren**

- (1) Der Universitätsrichter führt das Ermittlungsverfahren und hat in ihm das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung.
- (2) Der Beschuldigte kann Tatsachen und Zeugen bezeichnen, die seiner Entlastung dienen können.
- (3) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens erhebt der Universitätsrichter die Anklage vor dem Disziplinargericht erster Instanz oder beantragt bei dem Rektor, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Gibt der Rektor dem Antrag nicht statt, so hat der Universitätsrichter die Anklage zu erheben.

§ 47

**Hauptverhandlung**

- (1) Der Beschuldigte ist zur Hauptverhandlung zu laden.
- (2) Die Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist mündlich und nichtöffentlich. Der Rektor hat stets das Recht der Anwesenheit.
- (3) Der Beschuldigte kann sich einen Jenaer Universitätslehrer oder einen an der Universität Jena immatrikulierten Studierenden als Beistand wählen. Er und sein Beistand haben bis zum Beginn der Hauptverhandlung das Recht auf Akteneinsicht.

§ 48

**Anklagevertretung**

In der Hauptverhandlung vertritt der Universitätsrichter die Anklage.

§ 49

**Beweiserhebung**

- (1) Die Disziplinarbehörden (§ 34) und der Universitätsrichter (§ 44) können Gerichte und Behörden um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und um die Vorlage von Akten ersuchen.

*Fortlauf*

*§ 46a Nach Erhebung der Anklage*

(2) Die zur mündlichen Verhandlung geladenen Zeugen und Sachverständigen werden uneidlich vernommen, doch kann das Gericht die Vereidigung beschließen.

(3) Das Gericht kann unerhebliche Beweisanträge ablehnen. Die persönliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann durch Verlesung schriftlicher Aussagen ersetzt werden.

#### § 50

##### Verfahren gegen Abwesende

Ist der Beschuldigte auf seinen Antrag vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden oder bleibt er trotz Ladung aus, so kann das Gericht in seiner Abwesenheit verhandeln. Das Gericht kann in diesem Falle dem Beschuldigten gemäß § 47 Abs. 3 einen Beistand bestellen.

#### § 51

##### Ablehnung wegen Befangenheit

Ein Richter kann vor Eintritt in die mündliche Verhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit aus der Mitte des Gerichts, auf Antrag des Universitätsrichters oder des Beschuldigten abgelehnt werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht endgültig. Für den Richter, dessen Ablehnung beantragt ist, tritt bei Beschlussfassung über den Antrag sein Stellvertreter ein.

#### § 52

##### Letztes Wort

Dem Beschuldigten oder dessen Beistand steht das letzte Wort zu.

#### § 53

##### Beratung und Abstimmung des Gerichts

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Gerichts dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter anwesend sein. Für Beratung und Abstimmung besteht Schweigepflicht.

#### § 54

##### Urteilsverkündung

Das Urteil ist in der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Es ist mit Begründung dem Beschuldigten zuzustellen, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. *Das Recht besteht bei dem Urteil*

#### § 55

##### Niederschrift

Ueber die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden ernannt. (§ 71 Abs. 2 der Hauptsatzung der Universität.) *ist auch Rechtskraft*

#### § 56

##### Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden vom Gericht dem Verurteilten oder im Falle der Freisprechung der Universität auferlegt.

## § 57

### Berufung

(1) Gegen das Urteil des Disziplinargerichts erster Instanz steht dem Rektor und dem Verurteilten die Berufung an den Senat zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung und wenn eine solche nicht erfolgt ist, nach Verkündung des Urteils unter Angabe der Gründe bei dem Senat zu Händen des Universitätsamts einzulegen.

(2) Ist die Berufung vom Rektor eingelegt, so wird sie vor dem Berufungsgericht vom Universitätsrichter vertreten.

(3) Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht kann die Berufung zurückgenommen werden.

## § 58

### Verfahren vor dem Berufungsgericht

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht regelt sich nach den Bestimmungen für das Verfahren vor dem Disziplinargericht erster Instanz. Eine wiederholte Beweisaufnahme steht im Ermessen des Berufungsgerichts.

## § 59

### Fristenlauf

Der Lauf der Fristen wird durch die Hochschulferien nicht gehemmt.

## § 60

### Straferlaß

Das Thüringische Staatsministerium kann die rechtskräftig erkannten Strafen im Gnadenwege erlassen oder mildern.

### Schlußbestimmung

## § 61

### Inkrafttreten

(1) Gegenwärtige Gesetze für die Studierenden sind vom Thüringischen Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Großen Senat der Landesuniversität erlassen worden. Sie treten am  
in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage erlöschen alle diesen Gesetzen nicht entsprechenden früheren Bestimmungen.

Herr Dr. Müller

**Assistentenordnung**  
für die  
**Thüringische Landesuniversität**  
**und die Universitätskliniken**  
**in Jena**

vom 30. November 1931



Druck von G. Ushmann in Weimar



# Inhalt

	Seite
<b>A. Bedingungen für die Bewerbung und Annahme von Assistenten</b>	
§ 1 Bewilligung . . . . .	3
§ 2 Einteilung . . . . .	3
§ 3 Voraussetzungen der Annahme . . . . .	3
§ 4 Annahme . . . . .	4
<b>B. Dienstverhältnis</b>	
§ 5 Art des Dienstverhältnisses . . . . .	4
§ 6 Dauer des Dienstverhältnisses . . . . .	4
§ 7 Beendigung des Dienstverhältnisses . . . . .	5
§ 8 Vergütungszahlung bei Krankheit . . . . .	5
§ 9 Besondere Rechte und Pflichten . . . . .	5
§ 10 Urlaub . . . . .	6
§ 11 Dienstvergütung . . . . .	7
§ 12 Vergütungsdienstalter (VDA) . . . . .	7
§ 13 Naturalbezüge . . . . .	8
§ 14 Nebenbezüge . . . . .	8
§ 15 Zahlung der Dienstvergütung . . . . .	8
§ 16 Dienststreitigkeiten . . . . .	8
<b>C. Sonstige Hilfskräfte</b>	
§ 17 . . . . .	8
<b>D. Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	
§ 18 Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	9
§ 19 Ausgleichszulage . . . . .	9
§ 20 Inkrafttreten der Assistentenordnung . . . . .	10
Vergütungstafel (Anlage I) . . . . .	11
Muster des Dienstvertrags (Anlage II) . . . . .	12

## A. Bedingungen für die Bewerbung und Annahme von Assistenten

### § 1

#### Bewilligung

- (1) Das Volksbildungsministerium („Ministerium“) bestimmt, inwieweit der Vorstand einer Universitätsanstalt, eines Universitätsseminars, der Direktor einer Universitätsklinik oder ein Universitätslehrer („Vorstand“) durch Assistenten unterstützt werden.
- (2) Das Ministerium kann die Unterstützung auch für eine bestimmte Zeit bewilligen.
- (3) Die Bewilligung ist in allen Fällen widerruflich.

### § 2

#### Einteilung

Assistenten sind:

- a) ordentliche Assistenten und Assistenzärzte,
- b) ordentliche Assistenten und Assistenzärzte in gehobenen Stellen, in die Assistenten nach der Bedeutung ihres Aufgabenkreises, dem Dienstalter und der Bewährung überführt werden können („gehobene Assistenten“),
- c) außerordentliche Assistenten und Assistenzärzte (bisherige Seminar- und Laboratoriumsassistenten, Volontärärzte mit besonderer Vergütung),
- d) Assistenten und Assistenzärzte auf Sondervertrag.

### § 3

#### Voraussetzungen der Annahme

- (1) Die Assistentenstellen sind Reichsdeutschen vorbehalten; unter ihnen haben thüringische Staatsangehörige bei gleicher Eignung den Vorzug. Den Reichsdeutschen sind Deutsche aus den abgetrennten deutschen Gebieten gleichgestellt. Nur wenn Meldungen geeigneter Reichsdeutscher nicht vorliegen, können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums Ausländer als Assistenten angenommen werden. Unter diesen haben Deutschstämmige mit deutscher Muttersprache, aber fremder Staatsangehörigkeit



(Deutschösterreicher, Deutschbalten, Siebenbürger Sachsen usw.) den Vorzug. Privatdozenten der Universität Jena sollen im allgemeinen anderen Bewerbern vorgehen.

(2) Assistenten müssen abgeschlossene Hochschulbildung haben, medizinische und pharmazeutische Assistenten außerdem im Besiz der Approbation sein.

(3) Personen, die zwar den Anforderungen des Absatzes 2 genügen, aber wesentlich zu dem Zwecke an der Universität bleiben, um deren Einrichtungen zur Vorbereitung auf eine Diplom- oder Doktorprüfung zu benutzen, können während dieser Zeit nicht als Assistenten eingestellt werden. Ausnahmen für besondere Fälle bleiben vorbehalten.

#### § 4

##### **Annahme**

(1) Für die Annahme der Assistenten ist der Vorstand zuständig.

(2) Der Vorstand schließt mit dem Assistenten einen schriftlichen Dienstvertrag nach dem Muster der Anlage II, der bei der Universität der Genehmigung des Ministeriums, bei den Universitätskliniken der des Verwaltungsdirektoriums bedarf; der Vertrag ist in drei Ausfertigungen vorzulegen.

## **B. Dienstverhältnis**

#### § 5

##### **Art des Dienstverhältnisses**

Die Assistenten sind Hilfsarbeiter im Sinne des § 146 des Staatsbeamtengesetzes und haben insbesondere den Diensteid zu leisten.

#### § 6

##### **Dauer des Dienstverhältnisses.**

(1) Der Assistent wird, soweit im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, zunächst auf die Dauer von 2 Jahren angenommen.

(2) Nach Ablauf von 2 Jahren kann vom Vorstand das Dienstverhältnis

a) der ordentlichen und gehobenen Assistenten um weitere 2 Jahre,

b) der übrigen Assistenten ausnahmsweise bis zu einem weiteren Jahr

verlängert werden. Die Verlängerung bedarf bei der Universität der Genehmigung des Ministeriums, bei den Universitätskliniken

der des Verwaltungsdirektoriums. Verlängerungen über diese Zeiten hinaus sind nur aus besonderen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministeriums möglich, z. B. für Assistenten, die habilitiert sind oder vor der Habilitation stehen.

## § 7

### **Beendigung des Dienstverhältnisses**

- (1) Das Dienstverhältnis endet, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.
- (2) Das Dienstverhältnis kann von den Vertragsschließenden innerhalb der ersten 2 Jahre mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, später mit einer Frist von 6 Monaten, jeweils nur zum 1. April oder 1. Oktober gekündigt werden. Bis zu der nach den §§ 4 und 6 notwendigen Genehmigung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Kündigung.
- (3) Wenn es sich um die Übernahme einer Lebensstellung handelt, kann der Assistent unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen.
- (4) Die Kündigung ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 schriftlich gegenüber dem Assistenten oder dem Vorstände zu erklären.
- (5) Bei grober Verletzung der Dienstpflichten oder bei völliger geistiger oder körperlicher Ungeeignetheit kann der Vorstand mit Genehmigung der für die Genehmigung des Vertrags zuständigen Stelle den Assistenten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen.

## § 8

### **Vergütungszahlung bei Krankheit.**

Bei Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, die nicht schon bei der Annahme des Assistenten bestand, wird die Vergütung bis zur Dauer von 26 Wochen vom Beginn der Krankheit an fortgewährt. Endet das Dienstverhältnis vorher, so wird für den Rest der an 26 Wochen fehlenden Krankheitszeit als Vergütung nur noch der anderthalbfache Betrag des Krankengeldes der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse gewährt.

## § 9

### **Besondere Rechte und Pflichten.**

- (1) Die Assistenten haben die allgemeinen Pflichten zu erfüllen, die für Staatsbeamte gelten. Besonders haben sie Dienstverschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Assistenten haben ihre volle Arbeitskraft dem Dienste

zu widmen, der ihnen zugleich Gelegenheit zur wissenschaftlichen Fortbildung gewähren soll. Sie haben insbesondere die für sie festgesetzten Arbeitsstunden einzuhalten und die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

(3) In der dienstfreien Zeit soll ihnen Gelegenheit zu selbstgewählter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. Hierfür stehen die Einrichtungen der Anstalt oder der Lehrstellen, namentlich die Büchereien, Sammlungen, Hilfskräfte und Materialien insoweit zur Verfügung, als dies mit dem geordneten Betrieb vereinbar ist. Versuchstiere, kostspielige Materialien und besonders wertvolle oder empfindliche Hilfsmittel, ebenso Krankengeschichten und Kranke dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes benutzt werden. Eine willkürliche Beschränkung der Assistenten hinsichtlich der Richtung ihrer wissenschaftlichen Arbeit ist nicht angängig.

(4) Präparate, Modelle und andere Unterrichtsmittel, die von den Assistenten in der Anstalt oder mit deren Mitteln angefertigt werden, bleiben Eigentum der Anstalt. Der Vorstand darf sie unentgeltlich überlassen, wenn sie für die Anstalt ohne besonderen Wert sind.

(5) Veröffentlichungen aus der Anstalt bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(6) Die persönlichen Rechte der Assistenten sind über die im Dienstvertrage festgesetzten Dienstpflichten hinaus nicht beschränkt. Assistenten, die in einer Anstalt wohnen, unterstehen jedoch deren Hausordnung.

## § 10

### Urlaub

(1) Nach wenigstens halbjähriger Tätigkeit steht den Assistenten ein Urlaub von 28 Tagen im Jahre zu, den der Vorstand gewährt. Die Zeit der Hochschulferien wird, soweit sie dienstfrei ist, auf den Urlaub angerechnet. Der Urlaub kann geteilt werden, soll aber möglichst in die Hochschulferien fallen.

(2) Sonntage und gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich dienstfrei. Die Assistenten sind jedoch verpflichtet, an diesen Tagen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebs Dienst in regelmäßigem Wechsel nach näherer Anordnung des Vorstandes zu übernehmen.

(3) Sonntage und gesetzliche Feiertage werden, soweit sie nicht in die Urlaubszeit fallen, nicht auf den Urlaub angerechnet.

(4) Die Erteilung längeren Urlaubs bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

## § 11

### Dienstvergütung

- (1) Die ordentlichen, die gehobenen und die außerordentlichen Assistenten erhalten eine Grundvergütung nach der Anlage I.
- (2) Die verheirateten ordentlichen und gehobenen Assistenten erhalten außerdem den Wohnungsgeldzuschuß sowie Kinderbeihilfen wie die Beamten der Gruppe 2 b.

## § 12

### Vergütungsdienstalter (VD.)

- (1) Das VD. der ordentlichen Assistenten beginnt mit dem Tage der Übertragung der Stelle; es wird bei der Universität vom Ministerium und bei den Universitätskliniken vom Verwaltungsdirektorium festgesetzt.
- (2) Auf das VD. der ordentlichen Assistenten wird angerechnet:
  - a) die nach der Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im staatlichen Vorbereitungsdienst sowie die als Medizinalpraktikant tatsächlich abgeleistete Dienstzeit,
  - b) die nach Beendigung der Ausbildungszeit bei einer staatlichen Behörde oder Anstalt in voller Beschäftigung gegen Vergütung zurückgelegte Dienstzeit,
  - c) die nach Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung liegende Kriegsdienstzeit bis zu 3 Jahren. In diesen Zeitraum kann auch die vor dem Studium oder vor der Hochschulprüfung liegende Kriegsdienstzeit eingerechnet werden, wenn und soweit diese Prüfung durch den Kriegsdienst nachweislich verzögert worden ist.
- (3) Auf das VD. der ordentlichen Assistenten kann auch eine andere praktische Beschäftigung ganz oder teilweise bis zu 3 Jahren ausnahmsweise angerechnet werden, wenn sie für die Anforderungen der Stelle besonders förderlich gewesen ist.
- (4) Wird ein ordentlicher Assistent in die Stelle eines gehobenen Assistenten überführt, so erhält er die nächsthöhere Grundvergütung der Gruppe der gehobenen Assistenten 2 Jahre lang und rückt dann nach dem hiernach sich ergebenden Vergütungsdienstalter weiter auf. Würde er jedoch beim Verbleiben in der Gruppe der ordentlichen Assistenten schon vor Ablauf dieser Zeit eine höhere oder gleichhohe Grundvergütung erreicht haben, so rückt er auch in der Gruppe der gehobenen Assistenten in die nächsthöhere Grundvergütung schon zu demselben Zeitpunkt auf, zu dem er in der Gruppe der ordentlichen Assistenten aufgerückt wäre.

§ 13

**Naturalbezüge**

Die Anrechnungsbeträge für Beköstigung und Wohnung werden durch das Ministerium im Einbernehmen mit dem Finanzministerium unter Berücksichtigung der Selbstkosten festgesetzt.

§ 14

**Nebenbezüge**

Die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die sich nicht aus der Assistentenstellung ergibt und die mit einer Vergütung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Vorstandes und ist dem Ministerium oder Verwaltungsdirektorium anzuzeigen. Soweit Assistenten durch Nebenbezüge erhebliche regelmäßige Einnahmen haben, kann das Ministerium die Abgewährung eines Betrages an die Universitäts- oder Staatskasse verlangen, der höchstens 20 v. H. der Bezüge des Assistenten an Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß betragen darf.

§ 15

**Zahlung der Dienstvergütung**

Für die Zahlung der Dienstvergütung sind die jeweils für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 16

**Dienststreitigkeiten**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung des Dienstvertrages, soweit er nicht die Vergütung betrifft, können auf Antrag des Assistenten unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Hierzu wählen der Vorstand und der Assistent je 2 Schiedsrichter, die dem Lehrkörper der Universität angehören oder den Assistenten entnommen sein müssen. Die Schiedsrichter wählen einen unparteiischen Vorsitzenden. Das Verfahren regelt sich nach § 1025 flg. der Zivilprozessordnung.

(2) Im übrigen entscheidet über Unstimmigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis der Assistenten ergeben und nicht von dem Vorstand erledigt werden können, das Ministerium.

**C. Sonstige Hilfskräfte**

§ 17

(1) Außer den im § 2 genannten Assistenten können jederzeit widerruflich eingestellt werden:

- a) Volontärassistenten und Volontärassistentenzärzte ohne Anspruch auf Vergütung,
- b) Studierende, die das regelmäßige Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben (Hilfsassistenten), gegen Vergütung aber nur, wenn und soweit nach dem Haushaltsplan Mittel verfügbar sind. Die Vergütung beträgt bis zu 20 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Gruppe 2b. Diese Hilfsassistenten dürfen in der Regel nur für die Semestermonate angenommen werden.
- (2) Die Annahme der Hilfskräfte ist bei der Universität dem Ministerium, oder bei den Universitätskliniken dem Verwaltungsdirektorium anzuzeigen, auch wenn keine Vergütung gewährt wird.
- (3) Die Vergütung der Hilfskräfte wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Hilfskräfte haben die Pflicht der Dienstverschwiegenheit. Im übrigen findet der § 9 sinngemäß auf sie Anwendung.

## D. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 18

#### **Wohnungsgeldzuschuß**

Die ledigen ordentlichen und gehobenen Assistenten, die am 30. September 1931 im Dienste standen, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß weiter.

### § 19

#### **Ausgleichszulage**

(1) Soweit die Gesamtbezüge eines verheirateten ordentlichen oder gehobenen Assistenten, der am 30. September 1931 im Dienste stand, durch diese Ordnung und durch die erste und zweite Gehaltskürzungsverordnung zusammen um mehr als 20 v. H. gekürzt werden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den nach dieser Ordnung bei Berücksichtigung der ersten und zweiten Gehaltskürzungsverordnung tatsächlich zustehenden Dienstbezügen und den um 20 v. H. gekürzten, am 30. September 1931 ohne Berücksichtigung der ersten und zweiten Gehaltskürzungsverordnung zustehenden Dienstbezügen als Ausgleichszulage bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird, jedoch nicht über den



30. September 1935 hinaus. Hierbei bleiben neu zu gewährende Kinderbeihilfen unberücksichtigt.

(2) Verheiratete weibliche Assistenten erhalten keine Ausgleichszulage.

§ 20

**Inkrafttreten der Assistentenordnung**

(1) Die Assistentenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft. Sie gründet sich, soweit sie die Vergütung betrifft, auf den Ersten Teil, Kapitel 4, Artikel 4, § 7 der Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden vom 24. September 1931 (Gesetzsammlung S. 297).

(2) Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Assistentenordnung vom 1. März 1922 außer Kraft.

W e i m a r , den 30. November 1931.

**Thüringisches Volksbildungsministerium**

Dr. Kästner



Anlage I zur Assistentenordnung

**Bergütungen der Assistenten bei der Landesuniversität  
und den Universitätskliniken in Jena  
vom 1. Oktober 1931 ab**

1. Ordentliche Assistenten

Dienstjahr:	Jährlich RM	Monatlich RM
1. und 2.	3000	250,00
3. " 4.	3200	266,67
5. " 6.	3600	300,00
7. " 8.	4000	333,33
9. u. flg.	4400	366,67

333  
21  
67  
296

250  
21  
50  
200  
366  
75  
291  
39  
252

2. Gehobene Assistenten

1. und 2.	3600	300,00
3. " 4.	3840	320,00
5. " 6.	4320	360,00
7. " 8.	4800	400,00
9. " 10.	5280	440,00
vom 11. ab	5700	475,00

3. Außerordentliche Assistenten

a) bei der Universität . . . . .	2400	200,00
b) bei den Universitätskliniken . . . . .	3000	250,00

Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete  
zu 1 und 2

a) bis 5400 RM . . . . .	792	66,00
b) über 5400 RM . . . . .	1080	90,00

Kinderbeihilfen für das 1. Kind . . . . .	120	10,00
" " " 2. " . . . . .	240	20,00
" " " 3. u. 4. Kind je . . . . .	300	25,00
" " " 5. u. flg. " je . . . . .	360	30,00

79,2  
158,4  
63,4  
79,2

Die Bergütungen und der Wohnungsgeldzuschuß unterliegen  
der Gehaltskürzung.

Anlage II zur Assistentenordnung

**Dienstvertrag**

1.

Herr .....  
Fräulein .....  
geboren am ..... in .....  
wird mit Wirkung vom ..... 19..... als  
.....  
der ..... in Jena eingestellt.

2.

Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Assistentenordnung vom 30. November 1931, von der dem Assistenten ein Stück ausgehändigt worden ist.

3.

Der Vertrag gilt für die Zeit vom .....  
bis zum .....

4.

Besondere Abmachungen gelten nur, wenn sie nachfolgend schriftlich festgelegt sind:  
.....  
.....  
.....

5.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums bei der Universität und des Verwaltungsdirektoriums bei den Universitätskliniken.

Jena, den ..... 19.....

.....  
Vorstand

.....  
Assistent

Der Vertrag wird genehmigt

....., den ..... 19.....

(Stempel) .....

# STATUT

FÜR DIE  
STUDENTENWOHNHEIME



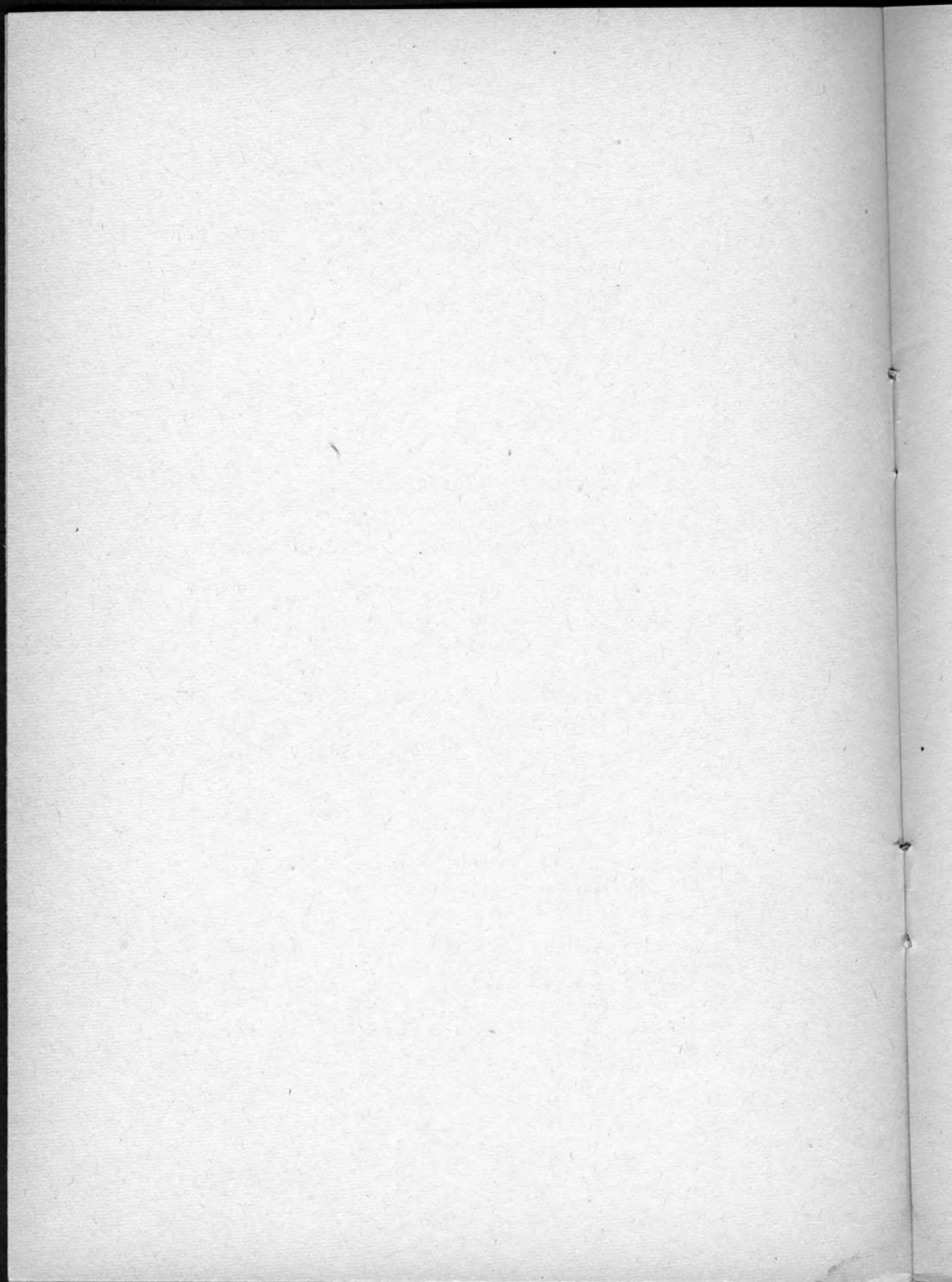
FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

S T A T U T

für die Studentenwohnheime der  
Friedrich-Schiller-Universität

J E N A

---





## I. Grundsätze

Mit der Einrichtung von Wohnheimen sichert die Friedrich-Schiller-Universität Jena ihren Studenten Wohnunterkunft, Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten für die Entwicklung zu hochgebildeten, allseitig befähigten sozialistischen Persönlichkeiten.

Das entspricht ihrer Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung der Studenten und erfordert, den Arbeits- und Lebensprozeß in den Wohnheimen voll in das Gesamtsystem der Erziehung und Ausbildung zu integrieren. Deshalb müssen auch die Wohnheime Stätten klassenmäßiger Erziehung und Selbsterziehung der Studierenden sein, die dort sozialistisch arbeiten, lernen und leben.

Das Statut für die Studentenwohnheime der Friedrich-Schiller-Universität gilt als grundlegendes Dokument für alle Heimbewohner. Für ausländische Studenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Fernstudenten der Universität können Sonderregelungen getroffen werden.

## II. Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Oberster Grundsatz für alle Heimbewohner ist die demokratische Mitwirkung im Sinne der in der Verfassung der DDR festgelegten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger und der Bestimmungen des Jugendgesetzes vom 4. Mai 1964.

Jeder Heimbewohner hat das Recht und die Pflicht

- sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben und dafür alle Einrichtungen der Wohnheime entsprechend den gegebenen Möglichkeiten voll zu nutzen;
- sich nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu verhalten und die Wohnräume im Sinne unserer sozialistischen Lebensauffassung auszugestalten;
- das gesellschaftliche und persönliche Eigentum zu achten und zu schützen;

- für Ordnung, Sauberkeit und Disziplin, für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, der Sicherheits- und vorbeugenden Brandschutzbestimmungen zu sorgen und verantwortungsbewußt an der Durchführung des studentischen Dienstes zur Gewährleistung der Sicherheit der Person, zum Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums mitzuwirken;
- gegen alle Erscheinungsformen imperialistischer Ideologie in Wort, Schrift, Bild und Ton aufzutreten und deren Verbreitung zu verhindern;
- dafür zu sorgen, daß das Wohnheimstatut und die Heimordnung von seinen Besuchern eingehalten werden;
- für Übernachtungen von Gästen Anträge bei den zuständigen Heimleitungen zu stellen, die bei entsprechenden Möglichkeiten in den Wohnheimen genehmigt werden können.

Jeder Heimbewohner hat das Recht und die Pflicht

- am Wettbewerb zur Entwicklung einer sozialistischen Arbeits- und Lebensatmosphäre im Wohnheim im Rahmen des Gesamtwettbewerbs der Friedrich-Schiller-Universität teilzunehmen und zur Einhaltung des Wohnheimstatuts durch alle Mitbewohner beizutragen;
- sich in allen das Heimleben betreffenden Fragen an das FDJ-Heimaktiv, den FDJ-Heimrat und die staatliche Heimleitung zu wenden, Probleme aufzuwerfen und an deren Lösung mitzuarbeiten;
- die Arbeit des FDJ-Heimaktivs, des FDJ-Heimrates und der staatlichen Heimleitung zu unterstützen und deren Anweisungen zu befolgen.

### III. Verantwortung der staatlichen Leitungen und FDJ-Leitungen:

---

Die staatlichen Leitungen und FDJ-Leitungen sind für die politisch-ideologische, moralische, geistig-kulturelle und sportliche Erziehung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und vorbeugenden Brandschutz



in den Wohnheimen verantwortlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit ihrer engen Zusammenarbeit.

1. Verantwortung der staatlichen Leitungen und der Lehrkräfte:

1.1 Rektor:

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat in allen Wohnheimen der Universität das Hausrecht. Er nimmt in der Regel über den Direktor für Erziehung und Ausbildung und dessen Organe seine Verantwortung für die Wohnheime der Universität wahr.

- Der Direktor für Erziehung und Ausbildung entscheidet nach Abstimmung mit der FDJ-Hochschulgruppenleitung und dem Direktor für Planung und Ökonomie über die Einweisung in die Wohnheime der Universität nach dem Prinzip der sektionsweisen bzw. sektionskonzentrierten Belegung nach Studienjahren bzw. FDJ-Gruppen.
- Für die Realisierung der sich aus der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und vorbeugenden Brandschutz ergebenden materiellen Aufgaben ist der Direktor für Planung und Ökonomie verantwortlich. Der Direktor für Erziehung und Ausbildung unterrichtet ihn unverzüglich über alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus seiner Sicht und aus Auflagen von kontrollierenden Organen einschließlich der FDJ-Hochschulgruppenleitung ergeben.
- In den Wohnheimen der Universität werden Heimleiter eingesetzt. Sie arbeiten auf der Grundlage des Wohnheimstatuts, der Heimordnung und der Weisungen des Rektors bzw. des Direktors für Erziehung und Ausbildung eng mit den zuständigen Leitungen der Sektionen, dem FDJ-Heimaktiv bzw. FDJ-Heimrat und den Heimverwaltern zusammen. Um das politische, geistig-kulturelle und sportliche Leben im Wohnheim zu fördern, arbeiten die Heimleiter mit den gesellschaftlichen Kräften der Nationalen Front zusammen.
- Über die Rechte und Pflichten der Heimleiter und der Heimverwalter wird eine gesonderte Ordnung erlassen.

### 1.2 Sektionsdirektoren:

Die Sektionsdirektoren und alle Lehrkräfte haben die Aufgabe, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den FDJ-Leitungen die vielfältigen Prozesse in den Wohnheimen zur Erziehung und Ausbildung sozialistischer Absolventen zu leiten. Das wird unterstützt durch die sektionsweise bzw. sektionskonzentrierte Einweisung der Heimbewohner.

- Die Sektionsdirektoren sichern ein kontinuierlich und wirksam funktionierendes System der Arbeit aller Lehrkräfte, der Wohnheimverantwortlichen und der FDJ-Gruppenberater;
- die Sektionsdirektoren gewährleisten über ihre Stellvertreter für Erziehung und Ausbildung die regelmäßige Beratung mit den Wohnheimbeauftragten, den FDJ-Gruppenberatern, den Funktionären für Wohnheime der FDJ-Organisationen und den FDJ-Heimaktiven zu Fragen der Entwicklung der politisch-ideologischen Situation einschließlich der Arbeits- und Lebensbedingungen im Heim, zu Fragen der weiteren Durchsetzung der sozialistischen Verhaltensnormen sowie der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und vorbeugenden Brandschutz;
- die Sektionsdirektoren setzen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverpflichtungen in den Wohnheimen Wohnheimbeauftragte ein.

### 1.3 Der Heimleiter:

Die Heimleiter sind als unmittelbare staatliche Leiter in den Wohnheimen tätig. Sie sind dem Direktor für Erziehung und Ausbildung unterstellt und tragen ihm gegenüber die Verantwortung für die Einhaltung des Wohnheimstatuts und der Wohnheimordnung. Sie arbeiten dabei eng mit den Sektionen in der Regel über die Wohnheimbeauftragten zusammen.

In allen Fragen der politisch-ideologischen, moralischen und kulturellen Erziehung der Studierenden sowie zur Gewährleistung der gesetzlichen Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und Brandschutz entwickeln die Heimleiter eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den FDJ-Heimräten bzw. Heimaktiven.

## 2. Verantwortung der FDJ-Hochschulgruppenleitung und der FDJ-Organisationsleitungen:

### 2.1 FDJ-Hochschulgruppenleitung:

Die Arbeit der FDJ in den Wohnheimen ist untrennbarer Bestandteil der gesamten politisch-ideologischen und geistig-kulturellen-sportlichen Arbeit, für die die FDJ-

Hochschulgruppenleitung die volle Verantwortung trägt.

#### Die FDJ-Hochschulgruppenleitung

- analysiert regelmäßig die politisch-ideologische Situation einschließlich der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Wohnheimen und die Durchsetzung der Festlegungen des Wohnheimstatuts und leitet daraus die notwendigen Schlußfolgerungen ab;
- gewährleistet auf dieser Basis die kontinuierliche und systematische Anleitung der FDJ-Organisationsleitungen und kontrolliert die Durchsetzung der Aufgabenstellung;
- sichert über ihren Sekretär für Wohnheime und soziale Fragen die unmittelbare Anleitung, Qualifizierung und Kontrolle der FDJ-Heimräte und über die Funktionäre für Wohnheime der FDJ-Organisationsleitungen die Anleitung, Qualifizierung und Kontrolle der FDJ-Heimaktive;
- arbeitet eng mit dem Rektor, dem Direktor für Erziehung und Ausbildung und dessen Organen zusammen.

#### 2.2 FDJ-Organisationsleitungen:

Die FDJ-Organisationsleitungen tragen die unmittelbare Verantwortung für die politisch-ideologische, geistig-kulturelle und sportliche Arbeit der FDJ und für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Wohnheimen.

Die FDJ-Organisationsleitungen

- erarbeiten die Aufgabenstellung für die Arbeit in den Wohnheimen, sichern die Bildung von arbeitsfähigen FDJ-Heimaktiven und gewährleisten deren Anleitung, Qualifizierung und Kontrolle;
- koordinieren ihre Aktivitäten mit den staatlichen Leitungen der Sektionen;
- haben nach Beratung mit den FDJ-Heimaktiven das Recht, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für die Planung der Haushaltsmittel Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtungen, zur Werterhaltung und Verschönerung der Wohnheime und ihrer Anlagen an den Direktor für Planung und Ökonomie einzureichen.

### 3. Verantwortung der FDJ-Heimaktive und FDJ-Heimräte:

Die FDJ-Heimaktive sind Organe der FDJ-Organisationsleitungen, deren Mitglieder durch die Vollversammlungen der zu einer FDJ-Organisation gehörenden Heimbewohner oder auf der FDJ-Delegiertenkonferenz der Sektion gewählt werden. In diesen Versammlungen werden die Arbeitsprogramme der FDJ-Heimaktive beraten und beschlossen. Die Mitglieder der FDJ-Heimaktive und die Arbeitsprogramme werden von den zuständigen FDJ-Organisationsleitungen bestätigt.

Die FDJ-Heimräte sind Organe der FDJ-Hochschulgruppenleitung in den größeren Wohnheimen. Sie koordinieren die Tätigkeit der Heimaktive in diesen Wohnheimen und arbeiten mit den staatlichen Heimleitungen eng zusammen.

Die FDJ-Heimräte und FDJ-Heimaktive haben die Aufgabe,

- die Beschlüsse der FDJ-Hochschulgruppenleitung und der entsprechenden FDJ-Organisationsleitungen im Wohnheim durchzusetzen;
- die politisch-ideologische Massenarbeit im Wohnheim zu organisieren und den sozialistischen Wettbewerb zu führen;
- ein niveauvolles geistig-kulturelles und sportliches Leben in den Wohnheimen unter Einbeziehung der FDJ-Sektionsclubs zu entwickeln;
- Initiativen zur würdigen Ausgestaltung des Wohnheimes zu Staatsfeiertagen und anlässlich besonderer politischer Ereignisse zu entwickeln;
- bei der äußeren Verschönerung der Heime und der Pflege der bestehenden Anlagen mitzuwirken;
- die Einhaltung von Sauberkeit, Ordnung, Disziplin und der gesetzlichen Sicherheits- und vorbeugenden Brandschutzbestimmungen zu kontrollieren und die Durchführung des studentischen Dienstes gemeinsam mit der staatlichen Heimleitung zu gewährleisten;

- über die Bildung und den Einsatz studentischer Reparaturbrigaden mit dem Direktor für Planung und Ökonomie Vereinbarungen abzuschließen;
- eng mit den gesellschaftlichen Kräften der Nationalen Front zusammenzuarbeiten.

Die FDJ-Heimräte und FDJ-Heimaktive sind verantwortlich für die Propagierung, Durchsetzung und Kontrolle des Wohnheimstatuts und der Heimordnungen. Sie stützen sich dabei auf die FDJ-Gruppenkollektive, FDJ-Funktionäre und Mitglieder des FDJ-Aktivs. Sie bilden zur Verwirklichung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen.

Die FDJ-Heimräte und FDJ-Heimaktive können

- für Heimbewohner, die besondere Verdienste bei der Durchsetzung des Wohnheimstatuts haben, öffentliche Belobigungen aussprechen und Auszeichnungen bei den FDJ-Organisationsleitungen oder den Sektionsdirektoren beantragen;
- bei Verstößen gegen das Wohnheimstatut, die Heimordnungen und die Grundsätze der sozialistischen Moral
  - a) Aussprachen vor dem FDJ-Heimrat, dem FDJ-Heimaktiv, der Etagen-, Haus- oder Heimvollversammlung durchführen,
  - b) schriftlich befristete Auflagen an den oder die betreffenden Heimbewohner und an die FDJ-Gruppe erteilen,
  - c) durch Aushang im Wohnheim und in der entsprechenden Sektion öffentliche Tadel aussprechen,
  - d) weitere Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz V, Punkt 3 beantragen.



#### IV. Koordinierung der Arbeit der staatlichen Leitungen und der FDJ-Leitungen

Die gemeinsame Verantwortung erfordert die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit der staatlichen Leitungen und FDJ-Leitungen. Zur Koordinierung und Beratung der sich aus der Gemeinsamkeit ergebenden Aufgaben wird ein Rat für Wohnheimfragen gebildet, dessen Beratungen im Wechsel vom Direktor für Erziehung und Ausbildung und dem Sekretär für Wohnheime der FDJ-Hochschulgruppenleitung geleitet werden.

Ihm gehören an:

- der Direktor für Erziehung und Ausbildung
- der Sekretär für Wohnheime der FDJ-Hochschulgruppenleitung
- der Abteilungsleiter für Heimpädagogik beim Direktor für Erziehung und Ausbildung
- der Sicherheitsbeauftragte des Rektors
- der Vertreter des Direktors für Planung und Ökonomie
- der Abteilungsleiter für Wohnheime der Abteilung Wirtschaft und soziale Einrichtungen
- die staatlichen Heimleiter
- 6 FDJ-Studenten.

Der Rat für Wohnheimfragen ist ein beratendes Organ und arbeitet nach einem Arbeitsplan.

#### V. Schlußbestimmungen

1. Auf der Grundlage dieses Wohnheimstatuts werden von den Sektionen gemeinsam mit den FDJ-Leitungen und den staatlichen Heimleitern Heimordnungen für die jeweiligen Studentenwohnheime erarbeitet.



Sie werden dem Rat für Wohnheimfragen zur Begutachtung  
zugeleitet und vom Rektor im Einvernehmen mit dem  
1. Sekretär der FDJ-Hochschulgruppenleitung bestätigt.

2. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Bestätigung des  
Rektors und des 1. Sekretärs der FDJ-Hochschulgruppen-  
leitung.

3. Bei Verstößen gegen das Wohnheimstatut können auf der  
Grundlage

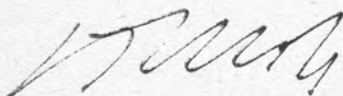
- Beschluß des Staatsrates der DDR zur Weiterführung  
der 3. Hochschulreform vom 3.4.1969,

- der Disziplinarordnung für Studierende der Univer-  
sitäten und Hochschulen vom 26.4.1957,

- des Statutes der FDJ

Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

4. Dieses Wohnheimstatut tritt mit Wirkung vom 15.3.1972  
in Kraft. Gleichzeitig verlieren das bisherige Wohn-  
heimstatut und alle dem vorliegenden Statut entgegen-  
stehenden Regelungen der bestehenden Heimordnungen  
ihre Gültigkeit.



Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität

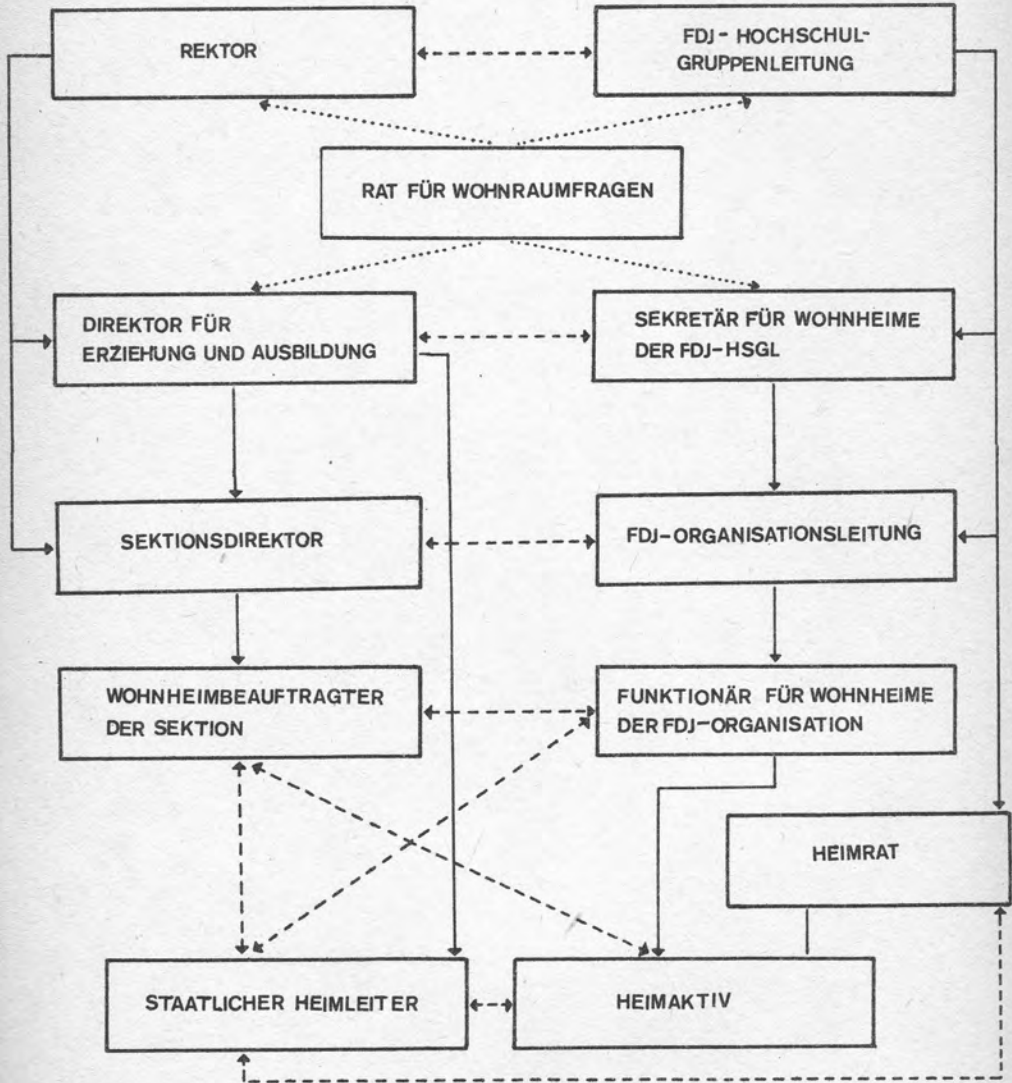


1. Sekretär  
der FDJ-Hochschulgrup-  
penleitung

Anlage zum Statut für die Studentenwohnheime  
der Friedrich-Schiller-Universität

Grafische Darstellung der Leitungsstruktur

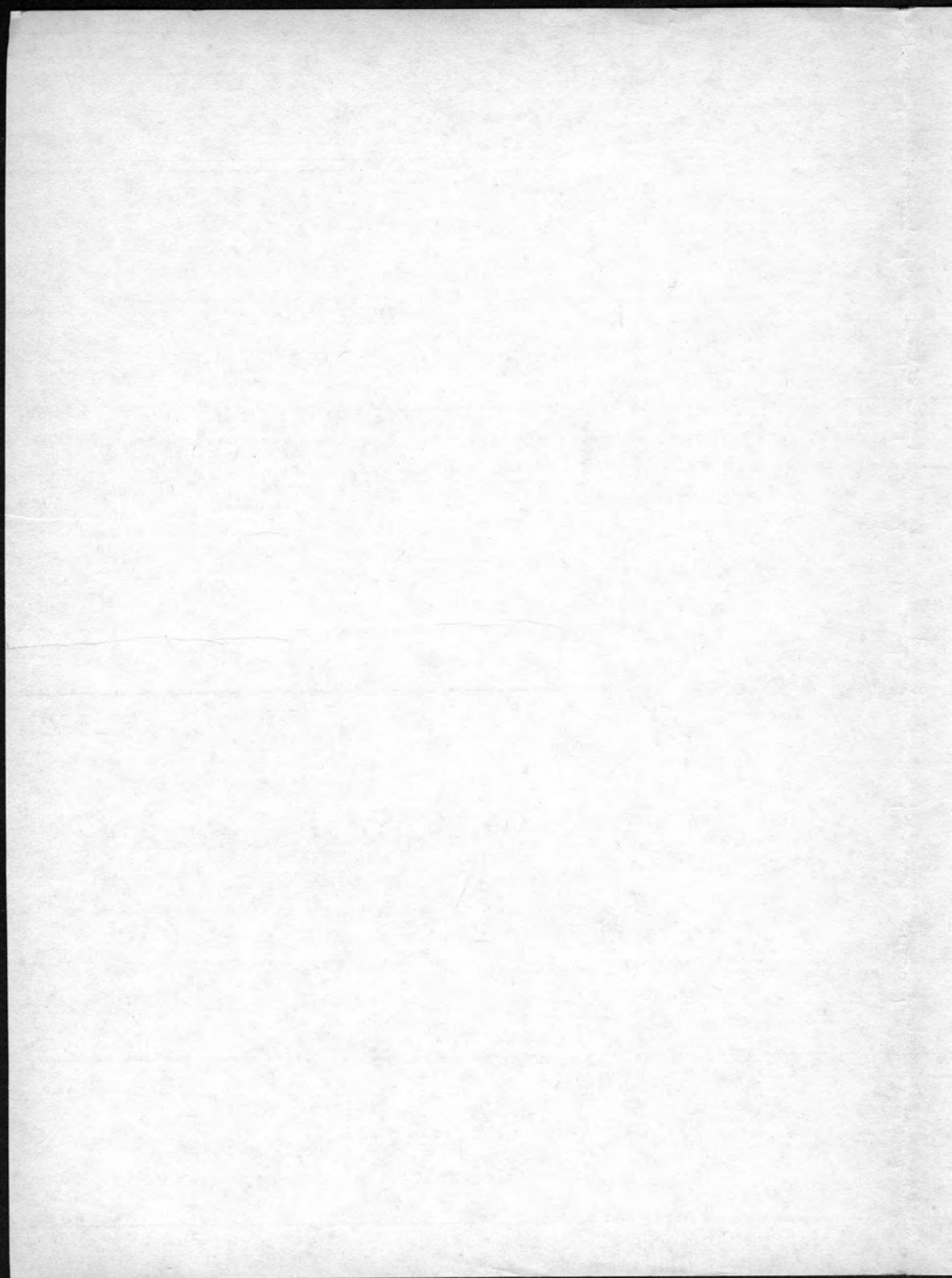
—→ Leitungsentscheidung  
- - - - - Zusammenarbeit  
· · · · · Empfehlung



Heimordnung  
für das Studentenwohnheim  
"Zwätzen".

Friedrich-Schiller-Universität

Jena



Für dieses Wohnheim gilt auf der Grundlage des Wohnheimstatuts der Friedrich-Schiller-Universität vom 15. 3. 1972, der Brandschutzordnung und des Alarm- und Evakuierungsplanes des Wohnheimes nachstehende Heimordnung.

1. Grundsätze des Heimlebens

Jeder Heimbewohner hat das Recht und die Pflicht

- den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung aktiv mitzugestalten;
- am sozialistischen Wettbewerb, als wichtigen Bestandteil des Zusammenlebens im Wohnheim und im Wohngebiet, teilzunehmen;
- durch die schöpferische Mitarbeit und durch die Teilnahme an der Arbeit des FDJ-Wohnheimklubs an der Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens mitzuwirken;



- aktiv gegen alle Einflüsse der bürgerlichen Ideologie, insbesondere gegen den Empfang von Sendungen imperialistischer Rundfunk- und Fernsehstationen und Presseerzeugnisse des kapitalistischen Auslandes aufzutreten;
- das gesellschaftliche und persönliche Eigentum zu achten und zu schützen;
- sein Zimmer im Sinne unserer sozialistischen Lebensauffassung zu gestalten, ohne daß die Wände und Tapeten dabei beschädigt werden;
- für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung von störungsfreien Arbeitszeiten zu sorgen, um ein optimales Selbststudium für alle zu garantieren;
- die Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr zu gewährleisten;
- die Hausordnung zur regelmäßigen Reinigung der Zimmer unbedingt einzuhalten. Die Küchen und sanitären Anlagen sind den hygienischen Vorschriften entsprechend zu pflegen;
- seinen Besuchern das Wohnheimstatut und die Heimordnung zur Kenntnis zu geben und deren Einhaltung zu sichern;
- für geplante Veranstaltungen in den Klubräumen entsprechende Anträge bei der Heimleitung und dem FDJ-Heimaktiv zu stellen und die Klubordnung einzuhalten.



## 2. Ordnung und Sicherheit

- 2.1. Jeder Heimbewohner hat seinen Heimausweis, Zimmer- und Haustürschlüssel (sind personengebunden und nicht übertragbar) sorgfältig aufzubewahren und bei Verlust sofort die Heimleitung zu informieren.
- 2.2. Der studentische Dienst ist entsprechend dem Wohnheimstatut und der Weisung des Rektors mit großem Verantwortungsbewußtsein und hoher Disziplin durchzuführen. Je Haus wird im Rhythmus von 24 Stunden eine Dienstgruppe von 8 Studenten eingesetzt.
- 2.3. Übernachtungen von Gästen sind möglich, wenn das Zimmerkollektiv damit einverstanden und das entsprechende Zimmer während dieser Zeit nicht belegt ist; außerdem ist die Einhaltung der Gesetze der sozialistischen Moral und Ethik zu gewährleisten.

Entsprechende Anträge sind durch den FIM-Heimaktivvorsitzenden befürworten zu lassen. Der Heimleiter entscheidet über den Antrag, außerdem ist eine Übernachtungsgebühr zu entrichten.

Übernachtungsanträge sind 2 Tage im voraus zu stellen. Gäste, für die keine Genehmigung zur Übernachtung vorliegt, können sich nach Absprache mit dem Zimmerbewohner bis spätestens 24.00 Uhr im Wohnheim aufhalten.

Bestandteile sind durch den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Wissenschaftler und Studierende, die sich offiziell an der Friedrich-Schiller-Universität aufhalten.

### 3. Brandschutz

- 3.1. Brandschutzverantwortlicher des Wohnheimes ist der Heimgleiter, seine Stellvertreter sind der Heimverwalter und der Hausmeister.
- 3.2. Die Brandschutzhelfer und Mitglieder des Löschtrupps kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen. Die Brandschutzhelfer führen die Brandschutzkontrollbücher und tragen die Kontrollergebnisse ein. Außerdem belehren sie quartalsmäßig alle Heimbewohner, was aktenkundig festzuhalten ist.
- 3.3. Jeder Heimbewohner muß die Brandschutzordnung, den Alarm- und Evakuierungsplan kennen, die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen, danach handeln und an quartalsmäßigen aktenkundigen Brandschutzübungen teilnehmen.
- 3.4. In den Zimmern ist es verboten:
  - Zusätzliche elektrische Heizgeräte, Tauchsieder sowie Bügeleisen zu benutzen;

- eigenmächtige Veränderungen und Reparaturen am R- und Gas-Netz vorzunehmen;
- chemische oder physikalische Experimente durchzuführen;
- offenes Licht zu benutzen.

3.5. Kraftfahrzeuge sind nur auf den festgelegten Parkplätzen abzustellen.

#### 4. Verwaltungsangelegenheiten

- 4.1. Eingewiesene Personen melden sich mit dem Einweisungsschein bei der Heimleitung. Die polizeiliche Anmeldung ist innerhalb von 3 Tagen vorzunehmen und anschließend der Heimleitung vorzulegen.
- 4.2. Der Heimleiter entscheidet nach Absprache mit dem FDJ-Heimaktiv und dem staatlichen Wohnheimbeauftragten der Sektion über die Belegung der Zimmer. Umzüge innerhalb des Wohnheimes sind nur nach Absprache mit dem Heimleiter möglich.
- 4.3. Bei unsachgemäßer Behandlung und fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von gesellschaftlichem Eigentum wird der jeweilige Zimmerbewohner materiell zur Verantwortung gezogen, entsprechende Schäden sind sofort der Heimleitung zu melden. Veränderungen und Entfernung des Wohnheiminventars bedürfen der Genehmigung der Heimleitung;
- 4.4. Studenten, die für mehr als eine Woche den Hochschulort verlassen, teilen dies dem Heimleiter mit. Bei Auszug aus dem

Wohnheim muß erst die polizeiliche, danach die Abmeldung im Wohnheim vorgenommen werden, alle übernommenen heimeigenen Gegenstände sind abzugeben und der Wohnheimplatz ist ordnungsgemäß zu übergeben.

- 4.5. Während der Ferienferien sind die Räume für Zwischenbelegungen durch die Leitung der Universität oder durch gesellschaftliche Organisationen, im Einvernehmen mit der Leitung der Universität, genutzt werden.
- 4.6. Mit der Exmatrikulation erlischt das Recht auf Unterkunft.
- 4.7. Nichtstipendiaten bezahlen ihren Unkostenbeitrag für die Unterbringung im Wohnheim bis zum 15. eines jeden Monats in der Heimleitung. Stipendientempfängern wird der Unkostenbeitrag vom Stipendium abgezogen.
- 4.8. Private Rundfunk- und Fernsehgeräte sind über die Heimleitung bei der Deutschen Post anzumelden. Das Anbringen von privaten Außenantennen ist nicht gestattet.
- 4.9. Öffentliche Aushänge sind durch den Heimleiter bestätigen zu lassen und an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen.
- 4.10. Ernste Erkrankungen, besonders bei Verdacht einer Infektion, sind sofort der Heimleitung zu melden, Medikamente und Verbandmaterial stehen für die erste Hilfe an gekennzeichneten Stellen zur Verfügung.

## 5. Verantwortung

- 5.1. Der Heimleiter ist für die Leitung des Wohnheimes verantwortlich und arbeitet eng mit den FDJ-Heimaktiven, dem FDJ-Heimrat, den staatlichen Wohnheimbeauftragten der Sektionen, dem Heimverwalter und dem technischen Personal zusammen. Bei seinen Entscheidungen berät sich der Heimleiter mit dem Leitungskollektiv des Wohnheimes. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich aus dem Wohnheimstatut und entsprechenden Weisungen und Anordnungen des Rektors und des Direktors für Erziehung, Aus- und Weiterbildung.
- 5.2. Die Aufgaben der FDJ-Heimaktive und des FDJ-Heimrates ergeben sich aus dem Wohnheimstatut und aus den Arbeitsplänen der FDJ-Organisationen und der FDJ-HSGL.
- 5.3. Jeder Heimbewohner trägt Verantwortung für die Gestaltung des Heimlebens, und er hat in allen das Heimleben betreffenden Fragen sich an das FDJ-Heimaktiv, den FDJ-Heimrat, den staatlichen Wohnheimbeauftragten der Sektion bzw. die Heimleitung zu wenden, Probleme aufzuwerfen sowie an deren Lösung mitzuarbeiten.



# **Betriebsvereinbarung**

der

**Friedrich-Schiller-Universität**

**Jena**



Zwischen dem Kurator der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Haupt- und Gesamt-Betriebsrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird gemäß Artikel 6 Abs. b und c des Gesetzes vom 10. April 1946 nachfolgende

## **Betriebsvereinbarung**

getroffen.

Diese ist rechtsverbindlich für die Verwaltung (Kurator), für die Dienststellen, den Haupt- und Gesamt-Betriebsrat, sowie die Betriebsräte und für alle Arbeitnehmer des Betriebes, einschließlich der Lehrlinge.

### **A. Betriebsleitung, Betriebsvertretung und Belegschaft**

Die Verwaltung ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung in bezug auf Wissenschaft und Verwaltung. Der Betriebsrat steht der Verwaltung bei der Durchführung der obengenannten Aufgaben gleichberechtigt zur Seite.

Die Durchführung der verwaltungsmäßigen Aufgaben erfolgt daher in engster Zusammenarbeit zwischen dem Kurator und der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft, dem Betriebsrat. Das gemeinsame Ziel der Verwaltung und des Betriebsrates ist darauf gerichtet, unter schonendster Behandlung der Arbeitskraft und sparsamsten Verbrauch von Rohstoffen und durch Einführung fortschrittlichster Arbeitsmethoden die Universität auf den höchstmöglichen Stand der wissenschaftlichen Berufsausbildung der studierenden Jugend und der Forschungslehre zu bringen.

Die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Maßnahmen werden gemeinsam festgesetzt und in demokratischer Weise durchgeführt. Die gesamte Belegschaft hat diese gemeinsame Arbeit zu unterstützen.

## B. Die Rechte des Betriebsrates

Im Interesse der Verwaltung wird dem Betriebsrat das völlige Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Er nimmt daher an allen Verhandlungen und Besprechungen der Verwaltung über Fragen der Verwaltung, der Personalverteilung, der Rohstoffbeschaffung, der Produktion und so weiter teil und ist zu den Besprechungen mit den Behörden heranzuziehen.

Die Säuberung des Betriebes von Nazi-Elementen ist gemeinsame Aufgabe der Verwaltung und des Betriebsrates.

Für die Verwaltung werden nachstehende Ausschüsse bzw. Kommissionen geschaffen:

1. ein wissenschaftlicher Ausschuß
2. ein Lebensmittel-Ausschuß
3. ein Küchen-Ausschuß
4. eine Arbeitsschutz-Kommission
5. ein Wohnungs-Ausschuß
6. eine Lohn-Kommission.

Die Aufgaben dieser Ausschüsse und Kommissionen, in welche auch Belegschaftsangehörige hineingenommen werden können, die nicht Mitglieder des Betriebsrates sind, werden von den einzelnen Kommissionen selbst festgesetzt. Der Betriebsrat entsendet in diese Kommissionen mindestens je ein Mitglied.

Bei der Ausbildung und Schulung der Lehrlinge, Anlernlinge und Umschüler wirkt der Betriebsrat entscheidend mit. Er ist dafür verantwortlich, daß die für die Ausbildung und Schulung vorgesehenen Richtlinien des FDGB eingehalten werden.

Alle Anordnungen, die rechtsverbindlich für die Arbeitnehmer erlassen werden sollen, werden von der Dienststelle bzw. Verwaltung gemeinsam mit dem Betriebsrat getroffen und sind von beiden zu unterzeichnen. Es fallen hierunter insbesondere alle Anordnungen, die die Einstellung und Entlassung, die Versetzung oder Beförderung von Arbeitern und Angestellten, die Regelung der Löhne und Gehälter im Rahmen der bestehenden Tarifverträge, die Ein- und Umgruppierung einzelner Arbeitnehmer in die im Tarifvertrage vorgesehenen Gehaltsgruppen, den Arbeitsvertrag, die

Dienstordnung, die Regelung des Urlaubs, der Arbeitszeit, die Durchführung der Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebshygiene, die Einrichtung und Verwaltung von Kantinen und Betriebsküchen, Pensionskassen, Sozialfonds, Erholungsheimen und dergleichen betreffen.

Mitbestimmend wirkt der Betriebsrat bei allen Fragen der Betriebsverpflegung, Verpflegungsbeschaffung. Ihm obliegt die Kontrolle aller für den Küchenverbrauch bestimmten Lebensmittel, die Kontrolle der Bestellung eigenen Geländes, die Bewirtschaftung und der Verbrauch der Ernteträge dieses Geländes. Bei der Verpachtung eigener Gärten wirkt der Betriebsrat gleichberechtigt mit; ebenso bei der Vergebung der Dienstwohnungen.

Im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes erhält der Betriebsrat laufend von der Verwaltung (Dienststelle) Tätigkeitsberichte. Zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sämtliche Unterlagen ist der Betriebsrat berechtigt. Die vierteljährlich zu erstellende Etataufstellung und Stellenplan sind dem Betriebsrat auszuhändigen und zu erläutern.

Die Zuweisung von Personal erfolgt ausschließlich durch das zuständige Amt für Arbeit und Sozialfürsorge. Die Einstellungen und Entlassungen werden gemeinsam von der Verwaltung (Kurator) und dem Betriebsrat durchgeführt. Bei Berufungen von Professoren und Dozenten sowie Lehrbeauftragten ist der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.

Ohne Zustimmung des Betriebsrates können weder Einstellungen, Entlassungen noch Versetzungen durchgeführt werden. Kommt es in diesem Falle zu keiner Einigung, so entscheidet das zuständige Arbeitsgericht, welches sowohl vom Kurator als auch vom Betriebsrat angerufen werden kann. Bei Anruf des Arbeitsgerichtes ist von der anzurufenden Partei die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Arbeit und Sozialfürsorge mit einzureichen.

Mitglieder des Betriebsrates und der von diesem in die einzelnen Kommissionen und Ausschüsse bestellten Belegschaftsangehörigen können nur entlassen werden, wenn eine behördliche Betriebsstillegung erfolgt, oder wenn sie sich grobe Verstöße gegen die Betriebsvereinbarung, die Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin oder die Interessen der Belegschaft haben zuschulden kommen lassen.

Die Entlassung bedarf der Zustimmung der Mitglieder des Betriebsrates. Da, wo ein Betriebsrat besteht, ist die Zustimmung der Belegschaft erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet das Arbeitsgericht. Sprechstunden regelt der Betriebsrat selbst. Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen finden während der Dienstzeit statt; ebenso Sitzungen.

### **C. Allgemeines**

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergeben, ist eine Schlichtungskommission zu bilden, deren Vorsitz einem Vertreter des FDGB übertragen wird. Der Betriebsrat und die Verwaltung (Kurator) entsenden je zwei Beisitzer in diese Schlichtungskommission. Die Entscheidung dieser Schlichtungskommission ist endgültig.

Sollte zur Regelung von Streitigkeiten aus Betriebsvereinbarungen eine behördliche Schiedsstelle ins Leben gerufen werden, so ist diese Schiedsstelle bei Streitigkeiten anzurufen.

Die Verwaltung (Kurator) und der Betriebsrat verpflichten sich, alle in dieser Betriebsvereinbarung festgelegten Bestimmungen zum Wohle des Unternehmens und der Belegschaft durchzuführen. Beide haben die Aufgabe, für ein gutes Einvernehmen zwischen allen Beschäftigten Sorge zu tragen.

Die Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tage ihres Aushanges in Kraft.

Der Gesamt- und Hauptbetriebsrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen der Betriebsräte und die Wahrung ihrer Rechte zu überwachen, sie unter Beachtung der Interessen der Universität in allen ihren Handlungen zu unterstützen und zu beraten, sowie in Einzelfällen vermittelnd und schlichtend einzugreifen.

Jena, den 5. April 1947.

**Stanke**  
Betriebsrats-Vorsitzender.

**Bluhm**  
Kurator.



# Verzeichnis

## der Institute, Seminare (Dienststellen) der Friedrich-Schiller-Universität

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Universitäts-Bibliothek (4220)</p> <p><b>Theologische Fakultät</b></p> <p>✓ 2. Theologisches Seminar</p> <p><b>Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</b></p> <p>✓ 3. Institut für Wirtschaftsrecht</p> <p>✓ 4. Juristisches Seminar</p> <p>✓ 7. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar</p> <p><b>Medizinische Fakultät</b></p> <p>✓ 8. Anatomisches Institut</p> <p>✓ 9. Institut für gerichtl. Medizin (2000)</p> <p>✓ 10. Hygienisches Institut</p> <p>✓ 11. Pathologisch.-Anatomisches Institut</p> <p>✓ 12. Pharmakologisches Institut</p> <p>✓ 13. Physiologisches Institut (4705)</p> <p>✓ 14. Physiolog.-Chemisches Institut</p> <p>✓ 68. Univ.-Lehranstalt für Med.-Techn. Assistentinnen</p> <p><b>Philosophische Fakultät</b></p> <p>✓ 5. Religionsgeschichtliches Seminar</p> <p>✓ 15. Archäologisches Institut mit Museum</p> <p>✓ 17. Institut für geschichtl. Landeskunde</p> <p>✓ 18. Institut für Sprechkunde</p> <p>✓ 19. Seminar für alte Geschichte</p> <p>✓ 20. Deutsches Seminar</p> <p>✓ 21. Englischs Seminar</p> <p>✓ 22. Historisches Seminar</p> <p>✓ 23. Seminar für klassische Philologie</p> <p>✓ 24. Kunstgeschichtliches Seminar</p> <p>25. Theaterwissenschaftliches Seminar</p> | <p>✓ 26. Philosophisches Seminar</p> <p>27. Seminar für romanische Sprachen</p> <p>✓ 28. Sprachwissenschaftliches Seminar</p> <p>✓ 29. Institut für Vor- und Frühgeschichte und prähistorische Archäologie</p> <p>✓ 30. Hilprecht-Sammlung</p> <p>✓ 31. Sammlung für spätantike Kunst</p> <p>✓ 67. Seminar für slawische Philologie</p> <p>69. Univ.-Schule für Buch- und Bibliothekswesen (3140)</p> <p><b>Mathemath.-Naturwissenschaftl. Fakultät</b></p> <p>✓ 32. Institut für Anthropologie und Völkerkunde</p> <p>✓ 33. Institut für landw. Betriebslehre</p> <p>✓ 35. Botanisches Institut</p> <p>36. Chemisches Laboratorium (3024)</p> <p>37. Geographisches Institut</p> <p>38. Geologisch.-Paläontolog. Institut</p> <p>39. Institut für Landmaschinenlehre</p> <p>40. Landw.-chemisches Institut (3024)</p> <p>41. Universitäts-Lehrbienenstand</p> <p>42. Mathematisches Institut</p> <p>43. Institut für angewandte Mathematik</p> <p>44. Meteorologisches Institut</p> <p>45. Institut für Mikroskopie und angewandte Optik</p> <p>46. Mineralogisches Institut</p> <p>47. Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie</p> <p>48. Institut für Pflanzenbau u. Pflanzenzucht (4186)</p> <p>49. Physikalisches Institut</p> <p>50. Techn.-Physikalisches Institut</p> |
|---|---|

*Herbarium - Louis Bonnier  
Museum für Naturg. u. Anthrop.  
Arch.-Chem. Inst.*

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 52. Universitäts-Sternwarte   | 70 Abt. Vorstudien-schule       |
| 53. Institut für Tierzucht und Milch-wirt-schaft                      | 71 Dialektischer Materialismus  |
| 54. Veterinär-anstalt (3748)  | Studentenheim Georgenthal (101) |
| 55. Zoologisches Institut   | Erholungsheim Hummelshain (136) |
| 56. Mathematisches Seminar  | Versuchsgut Dornburg (106)      |
| 57. Theoret.-Physikalisches Institut                                  | „ Kötschau (115)                |
| 58. Ernst-Haeckel-Haus  | „ Stadtroda (533)               |
| 59. Phyletisches Museum   | „ Zwätzen (2955)                |
| 61. Labor für technische Chemie (4590)                                | „ Eichenberg                    |
| 64. Institut für Physik und Technik der Elektromedizin in Georgenthal | Kuratelverwaltung (3641)        |
| 65. Hochschularbeitsgemeinschaft für Raumforschung                    | Universitätsrentamt (3641)      |
| 66. Institut für Materialprüfung (2163)                               | Universitätsamt (3641)          |
|   | Hausverwaltung                  |
|   | Wiederaufbau-Abteilung (3641)   |
|   | Studentenhilfe (3641)           |
|   | Studentenvertretung             |
| <b>Sozialpädagogische Fakultät</b>                                    |                                 |
| 16. Erziehungswissenschaftliche Anstalt                               |                                 |
| 51. Psychologisches Institut  | ( ) = Telefon-Nr.               |



**Universitätsarchiv  
JENA**

01. September 1970

# **ORDNUNG**

**über das Bibliothekswesen  
und die wissenschaftliche Information  
an der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena**

# Ordnung

## über das Bibliothekswesen und die wissenschaftliche Information an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Für die rasche Nutzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und das Erreichen von Höchstleistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie für eine hohe Qualität der prognostischen Arbeit an der Friedrich-Schiller-Universität ist die systematische Beschaffung, Aufbereitung, Vermittlung und Verdichtung von Informationen von hervorragender Bedeutung.

Hierbei bilden das Bibliothekswesen und die Informations- und Dokumentationseinrichtungen an der Friedrich-Schiller-Universität eine wesentliche Grundlage. Sie sind unter Anwendung der fortschrittlichen Methoden der Wissenschaftsorganisation auszubauen und in das Bibliothekssystem sowie in die bestehenden staatlichen Systeme der Information in der DDR zu integrieren.

Die vorliegende Ordnung bestimmt den Beitrag des Bibliothekswesens und der wissenschaftlichen Information bei der Durchführung der 3. Hochschulreform an der Friedrich-Schiller-Universität.

Auf Grund der Anweisung Nr. 22/69 vom 15. August 1969 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen „Über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Bibliothekswesens und der wissenschaftlichen Information an den Hochschulen“, der ihr zu Grunde liegenden Beschlüsse des Staatsrates und des Ministerrates über das System der Information und Dokumentation, der „Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR“ vom 31. Mai 1968 sowie anderer zutreffender Verordnungen wird für die Friedrich-Schiller-Universität folgende Ordnung erlassen:

### § 1

- (1) Die Einrichtungen des Bibliothekswesens und der wissenschaftlichen Information und Dokumentation an der Friedrich-Schiller-Universität werden in der dem Rektor direkt unterstellten Universitätsbibliothek zusammengefaßt und durch den Direktor der Universitätsbibliothek geleitet.
- (2) Die Bibliotheken der Friedrich-Schiller-Universität bilden eine einheitliche Institution. Diese einheitliche Institution ist die wissenschaftliche Bibliothek der Friedrich-Schiller-Universität (nachfolgend Universitätsbibliothek genannt). Sie gliedert sich in
  - a) die Zentrale Bibliothek,
  - b) die Zweigstellen, das sind die Bibliotheken bei den Sektionen und anderen wissenschaftlichen Bereichen und Einrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität,

c) den zentralen Speicher der Universitätsbibliothek, der zugleich Funktionen im regionalen und überregionalen Bereich erfüllt.

Zur Unterstützung der Koordinierung und der engen Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Bibliothek und den Zweigstellen werden auf Grund der gegenwärtigen räumlichen Zersplitterung des Bibliotheksnetzes einige Zweigstellen als Leitstellen eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Vermittlung der Zusammenarbeit mit der Zentralen Bibliothek.

- (3) Das wissenschaftliche Informationswesen der Friedrich-Schiller-Universität umfaßt die Information und Dokumentation auf naturwissenschaftlichem, technischem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet. Es gliedert sich in eine zentrale Informationseinrichtung der Universitätsbibliothek und in die Informationseinrichtungen der Sektionen und anderer wissenschaftlicher Bereiche der Friedrich-Schiller-Universität (nachfolgend Informationseinrichtungen genannt). Die Informationseinrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität sind zugleich Bestandteil der staatlichen Systeme der Information und Dokumentation.

## § 2

- (1) Die Universitätsbibliothek sammelt, erschließt und vermittelt die wissenschaftliche Literatur für Lehre und Forschung, für die Informations- und Dokumentationsstätigkeit im Universitätsbereich, für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter zu hochqualifizierten Kadern.
- (2) Die Universitätsbibliothek und die Informationseinrichtungen unterstützen durch Bereitstellung leistungsfähiger Studienbüchereien und notwendiger Informationsmaterialien die Durchführung des wissenschaftlichen Studiums.
- (3) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben ist die Universitätsbibliothek wichtiges Bestandszentrum und Leitbibliothek im regionalen (Bezirke Erfurt, Gera, Suhl) und überregionalen Bereich. Sie trägt zum Aufbau von Forschungsbeständen im Rahmen des „Sammelschwerpunktplanes der wissenschaftlichen Bibliotheken der DDR“ bei und erfüllt die sich aus der „Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR“ vom 31. Mai 1968 ergebenden Verpflichtungen als Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek.
- (4) Die Universitätsbibliothek und die Informationseinrichtungen leisten in gegenseitiger Abstimmung Informationsarbeit für die gesamte Universität, für die Sektionen sowie darüber hinaus für deren Partner der sozialistischen Praxis.
- (5) Die Informationseinrichtungen der Universität arbeiten als Bestandteil der staatlichen Systeme der Information und Dokumentation mit den fachlich zuständigen Zentralen Leitstellen bzw. der Zentralstelle und den Leitstellen für Information und Dokumentation auf der Grundlage fester Vereinbarungen eng zusammen.

- (6) Die Informationseinrichtungen der Universität leisten Informations- und Dokumentationsarbeit im Rahmen der Aufgabenstellungen der Sektionen in Lehre und Forschung sowie für die entsprechenden Fachnetze. Ihre wesentlichen Hauptaufgaben sind:
- Erarbeitung von Weltstandsstudien und Forschungsberichten
  - Durchführung von Informationsrecherchen
  - dokumentalistische Aufbereitung aller wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse der Sektionen
  - Anregung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Fachbibliographien
  - methodische Anleitung der Wissenschaftler, die Zuarbeit zur Information / Dokumentation leisten
  - Aufstellung von Informationsplänen.

### § 3

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der wissenschaftlicher Bibliothekar ist und Hochschullehrer sein soll. Der Direktor leitet die Universitätsbibliothek nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung. Er wird von drei Stellvertretern unterstützt. Ihm wird ein wissenschaftlicher Sekretär zugeordnet.
- (2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Universität.
- (3) Der Direktor ist im Rahmen des Stellenplanes Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Universitätsbibliothek einschließlich ihrer zentralen Informationseinrichtung. Er ist verantwortlich für den Arbeitskräfte- und Stellenplan sowie den Lohnfonds aller Mitarbeiter der Bibliothek, die Mittel für die Beschaffung der Literatur einschließlich der Kontingentmittel sowie der entsprechenden Arbeitsmittel.
- (4) Der Direktor läßt sich in seiner Arbeit für die Friedrich-Schiller-Universität von den strukturbestimmenden Hauptlinien der Universität leiten.
- (5) Der Direktor arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den Direktoren der Sektionen zusammen und trifft seine Entscheidungen für die Zweigstellen im Rahmen dieser Zusammenarbeit.

### § 4

Der Direktor der Universitätsbibliothek ist verantwortlich für

- (1) die ständige politische und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter und deren Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten
- (2) - die Planung und Leitung des gesamten Bibliothekswesens sowie der zentralen Informationseinrichtung der Universität unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen des In- und Auslandes, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder

- die Erwerbung, Erschließung und Vermittlung des Bestandes der zentralen Bibliothek und der Zweigstellen einschließlich der Förderung der fachbibliographischen Arbeit
  - die Pflege des nationalen und internationalen Schriftentausches mit Hilfe der von der Universität und ihren Institutionen herausgegebenen wissenschaftlichen Publikationen
  - die Durchführung des Leihverkehrs
- (3) – die enge Zusammenarbeit zwischen den Informationseinrichtungen und der Universitätsbibliothek, die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für die Information / Dokumentation und für das Bibliothekswesen
- die Koordinierung der Informationsthemenpläne, die durch die Informationseinrichtungen in Übereinstimmung mit den Aufgaben von Forschung und Lehre in den Sektionen aufgestellt werden
  - die Durchsetzung des Grundsatzes, daß die Informations- und Dokumentations-tätigkeit fester Bestandteil der Arbeit der Wissenschaftler ist und die Dokumentationsarbeit von Wissenschaftlern durchgeführt wird
  - die Versorgung der Universitätsleitung mit wissenschaftlichen Informationen
  - die Vorbereitung der jährlichen Berichterstattung des Rektors an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über den erreichten Stand in der Informations- und Dokumentationsarbeit
- (4) – die Herstellung und Pflege von Kooperationsbeziehungen zu bibliothekarischen und Informationseinrichtungen außerhalb der Universität
- den internationalen Erfahrungsaustausch
  - die Koordinierung des Bestandsaufbaus sowie für die in den Sektionen aufzubauenden Informationsfonds im Universitätsbereich
  - die Nutzung moderner technischer Einrichtungen der Universität für Zwecke der Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationsarbeit, insbesondere für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung
  - ein hohes Niveau der Dienstleistungen durch Einsatz hochleistungsfähiger Reproduktionseinrichtungen für die Benutzer
- (5) – die Einbeziehung der Wissenschaftler und anderer Mitarbeiter der Universitätsbibliothek in Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens mit Informationsquellen in Abstimmung mit den Direktoren für Erziehung und Ausbildung und für Weiterbildung
- die Mitwirkung der Fachinformatoren in der Ausbildung zur Vermittlung von Kenntnissen für die Information/Dokumentation in Abstimmung mit den Direktoren für Erziehung und Ausbildung und für Weiterbildung.



## § 5

- (1) Der Direktor der Universitätsbibliothek, vertreten durch seinen Stellvertreter, ist auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Information für die Anleitung, Kontrolle, Koordinierung, Organisation, Methodik, Anwendung der modernen Technik, Qualifizierung und die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit verantwortlich.
- (2) Die Sektionsdirektoren sind für die Informations- und Dokumentations-tätigkeit in ihren Sektionen verantwortlich. Sie sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter der Informationseinrichtung der betreffenden Sektion.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Informationseinrichtungen sind Fachinformatoren und Dokumentalisten, deren Hauptaufgabe die In-formationstätigkeit ist. Die Dokumentationstätigkeit wird vorwiegend von den Wissenschaftlern der Sektionen unter methodischer Anleitung der Fachinformatoren ausgeübt.
- (4) Der Leiter der Informationseinrichtung einer Sektion ist Mitglied des Sektionsrates und erhält Kenntnis von allen seine Arbeit betreffenden Materialien.
- (5) Grundlage für den Arbeitsablauf der Informationseinrichtungen bilden die vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID) und der Zentralen Leitstelle für Gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation (ZLGID) herausgegebenen Rahmenordnungen.
- (6) Auf Empfehlung wissenschaftlicher Gremien und der zuständigen Zen-tralen Leitstelle bzw. Zentralstelle überträgt der Rektor auf Vorschlag des Direktors der Universitätsbibliothek geeigneten Informationsein-richtungen für ein Teilgebiet einer wissenschaftlichen Disziplin die Funktion einer Leitstelle für Information und Dokumentation. Sie nimmt ihre Funktion innerhalb des Fachnetzes der DDR wahr.

## § 6

- (1) Der Direktor hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung
  - die Dienstbesprechung des Direktors. An ihr nehmen teil: die stellv. Direktoren, der Parteigruppenorganisator der Parteigruppe der SED der Bibliothek, der Vorsitzende der AGL der Universitätsbibliothek sowie der Verwaltungsleiter und (bei entsprechenden Fragen) der FDJ-Sekretär der Universitätsbibliothek
  - die Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern und den Leitern der Leitstellen.
- (2) Dem Direktor steht als Funktionalorgan die Verwaltungsleitung der Universitätsbibliothek zur Seite.

## § 7

- (1) Als beratendes Gremium steht dem Direktor der Bibliotheks- und In-formationenrat der Universität zur Seite. Er sichert die politische, funk-tionelle und organisatorische Einheit des Bibliotheks- und Informations-wesens der Universität. Er unterstützt den Direktor bei der Lösung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben, speziell bei Fragen der Prognose, der Perspektive, der Bauplanung sowie grundsätzlicher Fragen der bibliothekarischen und informatorischen Arbeit. Der Bibliotheks- und



Informationsrat der Universität dient einer engen Zusammenarbeit zwischen der Universitätsbibliothek, den Informationseinrichtungen, den Sektionen und der sozialistischen Praxis. Er wird vom Direktor gebildet und geleitet. Er setzt sich zusammen aus Bibliotheksbeauftragten und Leitern der Informationseinrichtungen, zwei oder drei Bibliotheksangehörigen der Zweigstellen der Universitätsbibliothek, Vertretern der Studenten bzw. der Benutzerschaft sowie Leitern von Bibliotheken der sozialistischen Praxis.

- (2) Der Bibliotheksbeauftragte wird vom Direktor der Sektion ernannt. Diese Funktion kann auch dem Leiter der Informationseinrichtung der Sektion mit übertragen werden. Er hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Bestimmung des für die Aufgabenstellung der Sektion in Forschung und Lehre notwendigen spezifischen Literaturbestandes durch einen ständigen Kontakt zur Universitätsbibliothek
  - Zusammenarbeit zwischen Sektion und Universitätsbibliothek in allen Fragen der bibliothekarischen Vorleistungen (Erwerbung, Bestandsaufbau usw.) für die Sektion.

#### § 8

- (1) Die Stellvertretenden Direktoren I und II sind Wissenschaftliche Bibliothekare, der Stellvertretende Direktor III muß der Qualifikation nach Fachinformatoren sein.
- (2) Die Stellvertretenden Direktoren vertreten den Direktor in bestimmten Leitungsfunktionen und arbeiten als Stabsorgan des Direktors.
- (3) Der erste Stellvertretende Direktor leitet den Benutzungsbereich der Universitätsbibliothek. In Abwesenheit des Direktors nimmt er die Rechte und Pflichten der Universitätsbibliothek gegenüber der Universitätsleitung wahr. Seine Stabsfunktionen sind: Perspektivische, mittel- und kurzfristige Planung, Kader- und Qualifizierungsfragen.
- (4) Der zweite Stellvertretende Direktor leitet den Erwerbungsbereich der Universitätsbibliothek, einschließlich des Bestandsaufbaues und der Bestanderschließung. Seine Stabsfunktionen sind: Beziehungen zu den Teilsystemen der Universität (Sektionen usw.) und den äußeren Systemen (Partnerbetriebe, Deutscher Bibliotheksverband usw.); Bedarfsforschung, -kontrolle usw.
- (5) Der dritte Stellvertretende Direktor leitet die wissenschaftliche Information. Er ist zuständig für die Informations- und Auskunftstätigkeit sowie das Publikationswesen der Universitätsbibliothek. Zur Erfüllung seiner Aufgaben untersteht ihm die Informationsabteilung der Universitätsbibliothek, die zugleich Leitstelle und koordinierendes sowie methodisch anleitendes Organ der Informationseinrichtungen der Universität ist.

#### § 9

- (1) Die Universitätsbibliothek hat folgende Abteilungen: Erwerbungsabteilung, Katalogabteilung, Benutzungsabteilung, Fachreferenten-Abteilung, Abteilung Zweigstellen, Informationsabteilung, Abteilung Handschriften und Rara.

- (2) Die Abteilungsleiter sind Wissenschaftliche Bibliothekare bzw. Mitarbeiter mit Hochschulbildung.
- (3) Die Leiter der Leitstellen sollen in der Regel Wissenschaftliche Bibliothekare bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter, in Ausnahmefällen können sie auch Bibliothekare sein. Sie sind entsprechend dem Profil der betr. Zweigstelle Mitglieder des Rates einer Sektion und erhalten Kenntnis von allen ihre Arbeit betreffenden Materialien.

#### § 10

- (1) Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Planung und Leitung des Bibliothekswesens und der Betriebswirtschaftslehre der Bibliotheken für ihre praktische Arbeit zu nutzen. Es sind insbesondere die vom Methodischen Zentrum für wissenschaftliche Bibliotheken beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erarbeiteten wissenschaftlichen und methodischen Materialien, Standards, Normen u. ä. in der bibliothekarischen Praxis der Universitätsbibliothek anzuwenden.
- (2) Bei der Anleitung der Informationseinrichtungen stützt sich der Direktor auf die Grundsatzmaterialien des ZIID und der ZLGID hinsichtlich der Organisation, Methodik, der Anwendung der modernen Technik, der Aus- und Weiterbildung und der internationalen Zusammenarbeit.

#### § 11

Neugründungen und Auflösungen von Zweigstellen sowie von Informationseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Rektors. Der Direktor der Universitätsbibliothek unterbreitet entsprechende Vorschläge.

#### § 12

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Bibliotheksordnung der Friedrich-Schiller-Universität vom 10. November 1964 außer Kraft gesetzt.
- (3) Auf der Grundlage dieser Ordnung werden durch den Direktor in Übereinstimmung mit den Funktionalorganen für die Bibliotheken und Informationseinrichtungen im Universitätsbereich die erforderlichen neuen Arbeits-, Benutzungsordnungen usw. sowie – soweit notwendig – Durchführungsbestimmungen zur schrittweisen Realisierung der genannten Aufgaben erlassen.

gez.: **Prof. Dr. F. Bolck**  
Rektor